

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.....	3
Fragen zum Trauungsrecht der Schwedischen Kirche.....	6
2. Ehe und andere Lebensgemeinschaftsformen in unserer Zeit	9
4. Trauungsrecht, Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, Trauungsagende	12
Das Trauungsrecht	12
Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.....	13
5. Trauungsermächtigung und Verpflichtung zur Trauung.....	15
Verpflichtung zur Trauung.....	15
Trauungsermächtigung.....	17
Verantwortung für den Antrag auf Bestellung zum Trauungsbeamten.....	19
Pastorale und andere Aspekte bezüglich der Trauungsermächtigung der Pfarrer usw.	20
Diskriminierungsfragen	22
Anhang 3. Die Einschätzungen des Theologischen Komitees zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare	24
1. Auftrag an das Theologische Komitee zu Fragen der Lebensgemeinschaft	24
2. Bereits getroffene Einschätzungen über homosexuelle Lebensgemeinschaften	25
3. Die Ehe historisch gesehen und ihre evangelisch-lutherische Tradition	26
4. Wie kann man zugunsten einer Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paaren argumentieren.....	31
5. Die Schwedische Kirche und das neue Ehegesetz.....	39
6. Schlussfolgerungen des Theologischen Komitees.....	42

1. Einleitung

Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Die homosexuelle Lebensgemeinschaft ist seit mehreren Jahrzehnten Gegenstand umfassender theologischer Reflexion. Die Schwedische Kirche [Svenska kyrkan] nahm sich im Vergleich mit der übrigen Gesellschaft schon früh dieser Frage an. Im Jahre 1972 setzte die Bischofssynode [Biskopsmöte] eine Kommission mit Holsten Fagerberg als Vorsitzendem ein, die zur Veröffentlichung des Buches *De homosexuella och kyrkan* [Die Homosexuellen und die Kirche] (1974) führte. Im Buch wurden für jene Zeit radikale Schlussfolgerungen gezogen. U. a. wurde behauptet, es sei „aus psychologischen Gesichtspunkten wichtig, dass Homosexuelle dauerhafte und stabile Verbindungen entwickeln“. Aus den Erwägungen der Kommission wurde weiterhin abgeleitet, dass „für eine/n Homosexuelle/n prinzipiell keine Hindernisse bestehen dürften, Kirchenämter auszuüben“. Zudem sagte man, eine Art Segnungshandlung könne in Betracht gezogen werden.

Das Thema war dann Gegenstand mehrerer Anträge in der Synode. Bei der Synode 1988 wurde ein Antrag (KMot 1988:1) auf Ausarbeitung eines Vorschlags zum kirchlichen Segnungsakt für homosexuelle Paare gestellt. Man setzte eine Kommission für dieses Thema ein, die 1994 ihre Resultate im Bericht *Kyrkan och homosexualiteten* [Die Kirche und die Homosexualität] veröffentlichte. Die Frage war für die Schwedische Kirche zu jener Zeit auch aktuell geworden, weil der Reichstag [Riksdag] im gleichen Jahr ein Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft für Homosexuelle [lagen om registrerat partnerskap för homosexuella] verabschiedet hatte. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1995 verfasste die Bischofssynode *Pastoral rådet angående förbön för dem som ingått partnerskap* [Pastorale Ratschläge hinsichtlich der Fürbitte für jene, die eine Partnerschaft eintragen ließen].

In der Synode 1997 wurde ein Antrag auf einen Segnungsakt für Homosexuelle im öffentlichen Kirchenraum (KMot 1997:39) gestellt. Zur Behandlung des Themas in der Synode beauftragte der Zentralrat [Centralstyrelsen] nach Absprache mit der Bischofssynode im März 1998 das Theologische Komitee der Schwedischen Kirche [Teologiska kommitén] mit der weiteren Bearbeitung der Prinzipienfragen zur homosexuellen Lebensgemeinschaft. Das Ergebnis war die Diskussionsunterlage *Homosexuella i kyrkan* [Homosexuelle in der Kirche], die der Synode 2002 vorgelegt wurde. Das Dokument wurde danach für einen breit angelegten Diskussionsprozess an die Diözesen [stift] und Kirchengemeinden [församlingar] verschickt.

Im Jahre 1999 überarbeiteten die Bischöfe ihre pastoralen Ratschläge. In der überarbeiteten Fassung wurde die Fürbitte deutlicher hervorgehoben, und man erklärte, dass den Angehörigen die Gelegenheit zur Anwesenheit gegeben werden könnte.

In der Synode 2003 wurde ein Antrag (Mot 2003:58) auf Gestaltung eines kirchlichen Trauungsakts gestellt, den man sowohl für Paare unterschiedlichen als auch gleichen Geschlechts verwenden könnte. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben, aber die Synode beauftragte den Zentralrat [Kyrkostyrelsen = Centralstyrelsen], bis zur Synode 2004 einen in Form eines Arbeitsdokuments gehaltenen Entwurf für eine Kirchenhandlung zur Eintragung einer Partnerschaft mit zivilrechtlicher Wirkung zu erarbeiten. Ein solches Arbeitsdokument wurde der Synode 2004 als ein Anhang zum Schreiben des Zentralrates *Kyrklig akt för partnerskap och därmed tillhörande frågor* [Kirchenhandlung für Partnerschaft

und damit verbundene Fragen] (KsSkr 2004:10) vorgelegt. Das Arbeitsdokument wurde während der Synode in nach Diözese aufgeteilten Seminaren diskutiert.

Das Theologische Komitee hat sich bereits seit dem ihm 1998 anvertrauten Auftrag mit Lebensgemeinschaftsfragen befasst. Die Ergebnisse dieses Auftrags wurden 2002 in der Diskussionsunterlage *Homosexuelle in der Kirche* vorgestellt. Im Jahre 2002 beschloss dann der Zentralrat, der Auftrag solle erweitert und vertieft werden, indem man u. a. Fragen über die Veränderung in der Ehe und den Lebensgemeinschaftsformen in den Zusammenhang mit einbezieht.

Das Theologische Komitee veranstaltete im September 2004 ein öffentliches Hearing über Liebe, Lebensgemeinschaft und Ehe. Damit wollte man in einen Dialog mit Forschern und anderen Sachverständigen sowie Repräsentanten gesellschaftlicher Institutionen, verschiedener Kirchen und Glaubensstraditionen treten. Das Material aus dem Hearing wurde im umfassenden Bericht *Kärlek, samlevnad och äktenskap* [Liebe, Lebensgemeinschaft und Ehe] (Svenska kyrkans utredningar [Ermittlungen der Schwedischen Kirche]) (2005:1) veröffentlicht.

In einem Schreiben an den Zentralrat vom März 2005 (*Teologiska kommitténs fortsatta arbete med samlevnadsfrågor* [Die anhaltende Arbeit des Theologischen Komitees mit Lebensgemeinschaftsfragen]) zog das Theologische Komitee eine Reihe von Schlussfolgerungen aus der bis dahin geführten theologischen Auseinandersetzung. U. a. konstatierte das Komitee das Bestehen einer Rechtfertigung für die Prüfung einer Kirchenhandlung zur Segnung einer eingetragenen Partnerschaft. Man glaubte auch, eine vertiefte und breitere theologische Reflexion über die Lebensgemeinschaftsfragen sei notwendig und schlug Richtlinien für eine weitere theologische Auseinandersetzung mit diesen Fragen vor. Ausgehend von dem Vorschlag des Komitees beschloss dann der Zentralrat im April 2005 Richtlinien für so eine weiterführende Arbeit. Das Ergebnis dieser Arbeit ist u. a. in zwei Anthologien zusammengefasst, die mit Hilfe theologischer Sachkenntnis erstellt wurden.

Von der innerhalb der Schwedischen Kirche seit 2002 geführten Diskussion über das Dokument *Homosexuelle in der Kirche* erstattete man der Synode 2005 im Schreiben des Zentralrates *Samlevnadsfrågor* [Lebensgemeinschaftsfragen] (Kyrkostyrelsens skrivelse [Schreiben des Zentralrats]) (2005:9) erneut Bericht. In diesem Schreiben wurde zudem vorgeschlagen, dass eine Agende für die Segnung einer Partnerschaft erstellt werden solle und sich die Synode hinter gewisse Behauptungen über Homosexuelle in der Kirche stellen möge. Damit meinte man u. a., die Kirche solle sich aktiv gegen die Diskriminierung von Personen aufgrund sexueller Ausrichtung wenden, und ein Leben in Partnerschaft sei kein Grund, eine Ordination zum Kirchenamt zu verweigern. Die Synode beschloss, sich hinter diese Behauptungen zu stellen und beauftragte den Zentralrat, eine Agende für die Segnung einer eingetragenen Partnerschaft zu erstellen. Eine solche Agende wurde im Dezember 2006 vom Zentralrat beschlossen.

Im März 2007 wurde der staatliche Bericht *Äktenskap för par med samma kön — Vigsselfrågor* [Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen] (SOU 2007:17) vorgelegt. Der Beauftragte war der ehemalige Justizkanzler Hans Regner. Im Bericht wurde u. a. das Zusammenführen des Ehegesetzes [äktenskapsbalken] mit dem Gesetz zur Partnerschaft [lagen om partnerskap] zu einem gemeinsamen Gesetz mit gleicher rechtlicher Wirkung sowie die Verwendung des Begriffs „Ehe“ auch für die Bezeichnung von gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen vorgeschlagen. Der Bericht wurde zur Einholung von Stellungnahmen betroffener Instanzen u. a. an die Schwedische Kirche gesandt. Um eine Grundlage für die Stellungnahme des Zentralrates zu schaffen, wurde der Bericht zu einer erweiterten Einholung von Stellungnahmen

an alle Domkapitel und Diözesenleitungen versandt, einschließlich des Arbeitgeber- und Dienstleistungsverbands der Schwedischen Kirche [Församlingsförbund] und der Kinder- und Jugendbewegung der Schwedischen Kirche [Svenska Kyrkans Unga].

Der Zentralrat behauptete in seiner Stellungnahme, das Wort „Ehe“ solle nur zur Bezeichnung einer Beziehung zwischen einer Frau und einem Mann verwendet werden. Man konstatierte jedoch, dass es darüber innerhalb der Schwedischen Kirche unterschiedliche Meinungen gebe, was unter anderem aus den von den Diözesen abgegebenen Stellungnahmen hervorging. Auch mehrere Mitglieder des Zentralrates meldeten Vorbehalte gegen die Entscheidung an und zeigten sich positiv zu einer möglichen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Der Zentralrat stimmte mit dem Vorschlag des Beauftragten überein, das Gesetz für Ehe und Partnerschaft zu einem gemeinsamen Gesetz zu vereinen. Der Zentralrat setzte zudem voraus, die Schwedische Kirche sei bereit, Partnerschaften einzutragen, wenn das im Rahmen einer Gottesdienstagende geschehen könnte, über die die Kirche selbst bestimmt. An diesem Punkt gab es mehrere Vorbehalte.

Die Regierung brachte im November 2008 eine Gesetzesvorlage über *Äktenskapsfrågor* [Ehefragen] ein und erklärte gleichzeitig, man würde durch Anträge im Reichstag vorschlagen, die Ehe zur Aufnahme gleichgeschlechtlicher Paare zu erweitern. Man hoffte auf das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes am 1. Mai 2009.

Um der Synode Handlungsspielraum zu gewähren, beauftragte der Zentralrat im Dezember 2008 die Kirchenkanzlei [Kyrkokansliet] mit der Erstellung eines Vorschlags für eine Trauungsagende, die für gleichgeschlechtliche Paare verwendet werden kann, sowie eines Vorschlags für die erforderlichen Folgeänderungen in der Kirchenordnung. Dann bat sie die Kirchenkanzlei, diese Vorschläge zur Einholung von Stellungnahmen an betroffene Instanzen zu verteilen. Im Schreiben zur Einholung von Stellungnahmen wurde hervorgehoben, die Absicht mit dieser Einholung bestünde darin, der Synode Handlungsspielraum zu gewähren. Zudem sei die theologische Diskussion, die für die Entscheidung über die Einführung einer Agende zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare erforderlich sei, nicht abgeschlossen worden. Damit betonte man, dass der Zentralrat zu dem Thema keine Stellung bezogen hatte. Das Schreiben zur Einholung von Stellungnahmen wurde am 12. Januar versandt. Die Ergebnisse der Umfrage werden im Kapitel 3 vorgestellt. Während innerhalb der Schwedischen Kirche Stellungnahmen zu dieser Frage eingeholt wurden, verabschiedete der Reichstag ein neues Ehegesetz, das am 1. Mai in Kraft trat und u. a. besagt, dass eine Ehe auch gleichgeschlechtliche Paare einschließt und es nicht länger möglich sein wird, eine Partnerschaft einzutragen.

Auf Wunsch des Zentralrates hat sich das Theologische Komitee geäußert, wie sich die Schwedische Kirche theologisch zur Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare gemäß dem neuen Ehegesetz verhalten sollte. Die Überlegungen des Komitees wurden in dem mit 21. April 2009 datierten Schreiben (überarbeitet 29. Mai 2009, Aktenzeichen Ks 2005:284), das in diesem Schreiben Anhang 3 bildet, dem Zentralrat vorgelegt.

Ökumenische Kontakte in der Angelegenheit

Informationen über die Arbeit der Schwedischen Kirche an ihrem Verhältnis zur neuen geschlechtsneutralen Ehegesetzgebung wurden anderen Kirchen in verschiedenen Zusammenhängen vermittelt. Der Erzbischof hat einen Brief an die Porvoo-Kirchen geschrieben, in dem er diese Arbeit beschreibt. Der Erzbischof traf auch den Apostolischen Nuntius im Norden, um die Haltung der Schwedischen

Kirche darzulegen. Informationen wurden zudem den nordischen Erzbischöfen im Zusammenhang mit einer Anhörung in Island vermittelt. Ebenso berichtete man der Leitung des ökumenischen Zentralorgans Schwedens *Sveriges Kristna Råd* über den Prozess der Schwedischen Kirche. Ein Treffen im Rahmen des SKR ist geplant, um mit den Mitgliedskirchen Fragen zur Trauung und Ehe zu diskutieren. Darüber hinaus hat man Kontakt mit dem Council for Christian Unity [Rat für christliche Einheit] der anglikanischen Kirche [Church of England] aufgenommen. Wenn der Zentralrat das Schreiben über Trauungsfragen fertiggestellt hat, ist eine Übersetzung ins Englische geplant, die dann zusammen mit einem Begleitbrief an die Partnerkirchen der Schwedischen Kirche in verschiedenen Teilen der Welt geschickt wird. Eine Konsultation in der Porvoo-Gemeinschaft über theologische Aspekte der Sexualität und Lebensgemeinschaft — mit einem Bericht über die bisher geleistete Arbeit auf diesem Gebiet in den unterschiedlichen Kirchen — wird für 2010 geplant.

Fragen zum Trauungsrecht der Schwedischen Kirche

Im Mittelalter war die Trauung in Schweden eine unkomplizierte Zeremonie, die für ihre Wirksamkeit nicht als irgendeine Kirchenhandlung vollzogen werden musste. Im 16. Jahrhundert wurde das Verlöbnis, das zuvor eine eigenständige Handlung zu Hause oder an der Kirchentür war, mit der Kirchenhandlung in Form einer Segnung oder Brautmesse vereint. Das Verlöbnis bzw. die Verlobung war jedoch so etabliert, dass sie mit anhaltender Rechtswirksamkeit bis 1734 parallel neben der kirchlichen Trauung fortbestand, bis dann die kirchliche Trauung für eine volle Geltung der Ehe obligatorisch wurde. Durch das Gesetz zur Eheschließung [lag om äktenskaps ingående] von 1908 wurde die Möglichkeit einer standesamtlichen Trauung geschaffen, und seit dem Religionsfreiheitsgesetz [religionsfrihetslagen] von 1951 erhielten andere Glaubensgemeinschaften das Recht, eine Trauungsermächtigung zu beantragen.

Trotz der Veränderung in der Beziehung zwischen Kirche und Staat seit 2000 genoss die Schwedische Kirche gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften weiterhin eine Sonderstellung, weil alle Pfarrer/innen der Schwedischen Kirche laut Ehegesetz ermächtigte Trauungsbeamte/-beamtinnen [im Weiteren schließen die maskulinen Formen immer auch die femininen ein, d. Ü.] blieben. Andere Glaubensgemeinschaften mussten einen Antrag auf Trauungsermächtigung sowohl für die Gemeinschaft als auch für einzelne Trauungsbeamte stellen.

Fragen zum Trauungsrecht der Schwedischen Kirche wurden bei mehreren Gelegenheiten in der Synode diskutiert. Der Kirchenrechtsausschuss [Kyrkorättsutskottet] konstatierte sowohl 2001 als auch 2002, die kirchliche Trauung habe eine große Bedeutung und sei stark in der Kirche und übrigen Gesellschaft verankert. Die Synode 2003 diskutierte u. a. zwei Anträge mit der Forderung nach einem Ersuchen an die Regierung, das kirchliche Trauungsrecht beizubehalten. Die Anträge wurden von den Nachrichten veranlasst, man arbeite in der Kanzlei der Ministerien [Regeringskansliet] an einer Gesetzesänderung, die zur Einführung der obligatorischen Zivilehe führen würde. Der Synodenausschuss über die Lehre der Kirche [Läronämnd] kam zu folgender Einschätzung:

Laut lutherischer Auffassung gehört die Ehe zum Schöpfungsplan, wo Gott wirkt. Laut Bekenntnis und Tradition unserer Kirchen ist es möglich, unterschiedliche Eheschließungsformen zu haben.

Die Synode beauftragte den Zentralrat, der Regierung bekanntzugeben, die Schwedische Kirche möchte, dass eine Ehe nach wie vor entweder kirchlich oder standesamtlich geschlossen werden kann. Die Auffassung der Synode zum

Trauungsrecht der Schwedischen Kirche wurde dem Justizminister im Februar 2004 vorgetragen.

Im März 2007 wurde der oben genannte staatliche Bericht *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen* (SOU 2007:17) vorgelegt. Laut Richtlinien der Kommission sollte u. a. geprüft werden, ob man die derzeitige Wahlfreiheit zwischen standesamtlicher Trauung und Trauung in einer Glaubensgemeinschaft zugunsten einer Regelung aufgegeben sollte, nach der nur die standesamtliche Trauung rechtswirksam sei. In diesem Zusammenhang sollte auch untersucht werden, ob die Trauung mit einer einfachen Eintragung ersetzt werden könnte.

Hinsichtlich der letzten Frage verwies der Beauftragte darauf, dass eine von Schweden angenommene UN-Konvention bestimmte Anforderungen an die Eheschließung stellt. Laut Konvention ist es erforderlich, dass ein von beiden Kontrahenten freiwillig abgegebenes Einverständnis gesichert wird. Das Einverständnis muss deshalb persönlich vor der Trauungsbehörde und in Gegenwart von Zeugen abgelegt werden. Der Beauftragte meinte zudem, dass Menschen im Allgemeinen den Verhältnissen, unter denen eine Ehe geschlossen wird, große Bedeutung beimessen, und dass ein Eintragungsverfahren deshalb als eine allzu weitreichende Vereinfachung des Verfahrens betrachtet werden könnte. Paare, die sich einen feierlichen Rahmen für die Eheschließung wünschen, seien zudem gezwungen, sich zwei Verfahren zu unterziehen. Deshalb wird diese Alternative abgelehnt.

Was die Frage zur obligatorischen Zivilehe betrifft, kam der Beauftragte zu der Schlussfolgerung, dass das derzeitige System mit der Wahlmöglichkeit zwischen Trauung in einer Glaubensgemeinschaft und standesamtlicher Trauung beibehalten werden sollte. Er rechtfertigte dies u. a. damit, dass man ansonsten von der im übrigen Norden existierenden Regelung abweiche, dass es eine breite Unterstützung im Volke für so eine Regelung gebe und dass eine Veränderung mehr Ressourcen von den Behörden beanspruchen würde, die sich um die standesamtlichen Trauungen kümmern müssten.

Die Synode 2007 bearbeitete zwei Anträge auf Prüfung der Konsequenzen, sollte sich die Schwedische Kirche entscheiden, ihr Trauungsrecht nicht wahrzunehmen. Der Gottesdienstausschuss [Gudtjänstutskottet] konstatierte, dass es sowohl Argumente für als auch gegen den Erhalt des Trauungsrechts gebe. Das Entscheidende für den Ausschuss war, „welche Bedeutung man dem Trauungsrecht zumisst hinsichtlich der Frage, wie die Schwedische Kirche auf beste Art und Weise eine offene Volkskirche bleibt“. Die Synode beschloss mit einer Stimmenzahl von 163 zu 73, die Anträge abzulehnen. Ein/e Synodale [im Weiteren schließt die maskuline Form immer auch die feminine ein, d. Ü.] enthielt sich der Stimme.

Bei der erweiterten Einholung von Stellungnahmen, die die Synode vor ihrer Stellungnahme zum Bericht durchführte, zeigte sich, dass die Stellung nehmenden Instanzen in der Frage des zukünftigen Trauungsrechts geteilter Meinung waren. Vierzehn Stellung nehmende Instanzen meinten, die Schwedische Kirche sollte ihr Trauungsrecht behalten. Vier Instanzen meinten, die Schwedische Kirche sollte ihr Trauungsrecht im Falle einer eintretenden Einführung eines geschlechtsneutralen Ehegesetzes abtreten, und sechs Instanzen forderten ein System, in dem die Hindernisprüfung zu einer zivilen Eintragung ausgebaut würde, die dann von einer feierlicheren Handlung, kirchlich oder standesamtlich, gefolgt werden könnte. Ein paar Instanzen gaben in dieser Frage keine Stellungnahmen ab. In seinem Bericht an die Regierung schrieb der Zentralrat:

Als Argument für das Abtreten des Trauungsrechts der Schwedische Kirche kann man anführen, dass die Ehe laut evangelisch-lutherischer Auffassung eine weltliche Regelung darstellt und es deshalb wichtig ist, deutlich zwischen der zivilrechtlichen Eheschließung und der kirchlichen Segnung zu unterscheiden. Die Gefahr, das Trauungsrecht der Schwedischen Kirche als einen Rest der alten Einheitsgesellschaft anzusehen, liefert ein weiteres Argument.

Auf der anderen Seite sollte die Schwedische Kirche das Trauungsrecht behalten, weil die kirchliche Trauung eine wertvolle und geschätzte Tradition darstellt mit tiefer Verankerung im Volk. Das geht deutlich aus der Umfrage hervor, die von der staatlichen Kommission durchgeführt wurde und zeigt, dass nur 14 Prozent der Befragten eine Regelung mit ausschließlich standesamtlicher Trauung wünschen. Die kirchliche Trauung ist zudem eine wichtige Kontaktstelle für die Schwedische Kirche als Volkskirche. Diese Kontaktstelle würde sich verringern, weil man mit gutem Grund annehmen kann, dass ein erheblicher Teil jener, die zurzeit eine kirchliche Trauung wählen, keinen kirchlichen Segnungsgottesdienst möchten, wenn man zuerst standesamtlich eine Ehe schließen muss.

Der Zentralrat meinte, dass die Argumente für den Erhalt des Trauungsrechts stärker wiegen würden als die dagegen und stimmte deshalb dem Vorschlag des Beauftragten zu, am bestehenden System mit der Wahlmöglichkeit zwischen Trauung in einer Glaubensgemeinschaft und standesamtlicher Trauung festzuhalten.

Der Reichstag verabschiedete am 1. April 2009 ein neues Ehegesetz in Übereinstimmung mit den Vorschlägen im Bericht *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen* (SOU 2007:17). Das bedeutet, dass der Vorschlag, die Trauung durch eine einfache Eintragung zu ersetzen, abgelehnt wurde und dass die Glaubensgemeinschaften ihr Trauungsrecht behalten. Der Unterschied zur bisherigen Situation besteht darin, wie oben erwähnt, dass die Schwedische Kirche — vorausgesetzt, sie möchte ihre im Gesetz verankerte Möglichkeit zur Trauung wahrnehmen — eine Trauungsermächtigung beantragen muss, und dass die Pfarrer in der Schwedischen Kirche vom Kammarkollegiet [Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung] einzeln als Trauungsbeamte zu bestellen sind.

Ein Memorandum u. a. mit Fragen zum Trauungsrecht und mit der Ermächtigung der Pfarrer zur Trauung befand sich in dem Schriftstück zur Einholung von Stellungnahmen, das im Januar 2009 verschickt wurde. Diese Fragen werden weiter unten in dem Schreiben diskutiert.

2. Ehe und andere Lebensgemeinschaftsformen in unserer Zeit

In dem Artikel „Konstans och förändring. Några tankar om värderingar och demografi rörande tvåsamhet i Sverige“ [Beständigkeit und Veränderung. Einige Gedanken zu Werten und Demographie bezüglich der Zweisamkeit in Schweden], der einen Teil der Anthologie *Kärlekens förändrade landskap* [Die veränderte Liebeslandschaft] (2009) bildet, konstatieren Erika Willander und Bo Lewin, dass die Anzahl der Ehen in Schweden schon seit 1750 und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts — mit erhöhter Geschwindigkeit seit den 1830er Jahren — sukzessiv gesunken war. In einigen darauf folgenden Jahrzehnten stieg sie jedoch an und lag in den 1940er Jahren auf der Höhe der 1750er Jahre, wonach sie wieder sank. Seit dem Beginn der 1950er Jahre wurden, mit einigen Schwankungen, jährlich zwischen 40 000 und 50 000 Ehen eingegangen. Die Bevölkerung wuchs im gleichen Zeitraum um über 25 Prozent von 7,1 auf 9,2 Millionen, ein Wachstum, dem also eine Entsprechung in der Anzahl geschlossener Ehen fehlt. Die Statistik von 1968 und danach zeigt auch, dass ein zunehmend kleinerer Teil der Bevölkerung verheiratet lebt.

Im späteren 20. Jahrhundert wurden Ehe und Familiengründung getrennt. Eine ältere Konvention wandelte sich, als man es aufgrund umfassender Gesellschaftsveränderungen und einer damit verbundenen Grundabsicherung nicht mehr für zwingend ansah, zu heiraten, bevor man zusammenzog, und vor allem nicht, bevor man Kinder bekam. Die erheblich geringere Anzahl an Eheschließungen in den 1970er Jahren kann größtenteils mit der erhöhten Anzahl an eheähnlichen Lebensgemeinschaften erklärt werden. Heutzutage bildet die Trauung eher ein Bestätigungs- als ein Initiierungsritual: Sie bestätigt eine Familiengründung, die schon stattgefunden hat. Im Jahre 1997 lagen im Durchschnitt knapp zwei Jahre zwischen der Geburt des ersten Kindes und der Eheschließung.

Ausgehend von einer 2000-2001 durchgeführten Untersuchung kann der Anteil der im Jahre 2000 in eheähnlichen Lebensgemeinschaften zweisam lebenden Personen auf 29 Prozent berechnet werden. Die Anzahl der alleinstehenden Personen entsprach nur ungefähr der Hälfte der in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebenden Personen. Die Zunahme an Einpersonenhaushalten im späten 20. Jahrhundert hängt mit dem Schwinden von Haushalten zusammen, zu denen auch unverheiratete Verwandte, Dienerschaft oder andere erwachsene Personen gehören.

Stattdessen nehmen aus Familienumgestaltung hervorgegangene Haushalte mit Kindern aus einer oder mehreren früheren Beziehungen zu. Die meisten Kinder — 73 Prozent im Jahre 2005 — leben jedoch mit ihren biologischen Eltern. Im gleichen Jahr trennten oder schieden sich die Eltern von 47 000 Kindern (3 Prozent aller Kinder), was einen Rückgang von 7 000 Kindern seit 2005 darstellt. Das größte Scheidungsrisiko besteht bei Eltern, die bei der Geburt des ersten Kindes 22 Jahre alt oder jünger waren, sowohl verheiratet als auch unverheiratet, die Letztgenannten aber in höherem Maße.

Angaben des Statistischen Zentralamts Schwedens [SCB] zeigen, dass 3,6 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in Schweden im Jahre 1968 den Familienstand geschieden aufwiesen. Im Jahre 2007 belief sich der entsprechende Anteil auf 11,9 Prozent. Scheidungen erfolgen am häufigsten 3-4 Jahre nach der Eheschließung. Unter denen, die in der Statistik als geschieden gerechnet werden, befinden sich vermutlich zahlreiche Personen, die mit einem neuen Partner zusammenleben, ohne verheiratet zu sein. Personen, die nach der Scheidung eine neue Ehe eingegangen sind, werden in der Statistik dagegen nicht als geschieden

aufgeführt. Über Trennungen bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften ohne Kinder wird keine Statistik erstellt, aber man kann mit gutem Grund annehmen, dass die Anzahl solcher Trennungen größer ist als die Anzahl geschiedener Ehen.

Alles in allem vermittelt das ein Bild der Flexibilität in Lebensgemeinschaftsformen. Ein großer Teil der erwachsenen Bevölkerung hat Erfahrungen mit Trennungen, mit oder ohne Kinder, und die Entscheidung für eine Eheschließung signalisiert ein wohl überlegtes Bestreben nach einer langfristigen Beziehung.

Die Anzahl der Eheschließungen erreichte 1997 ihren bisher tiefsten Stand, bemerken Willander und Lewin. Danach stieg die Anzahl der Eheschließungen aber wieder auf das übliche Niveau an. Laut Kirchenstatistik ging zur gleichen Zeit die Anzahl der Trauungen laut Regelwerk der Schwedischen Kirche von 61,6 Prozent im Jahre 1997 auf 46,2 Prozent im Jahre 2007 zurück (im Jahre 2006 war sie zum ersten Mal unter 50 Prozent). Im gleichen Zehnjahreszeitraum hat sich der Anteil der zur Schwedischen Kirche gehörenden Bevölkerung von 84,8 auf 74,3 Prozent verringert. Die Zahl der Austritte aus der Schwedischen Kirche haben sich markant erhöht (von 13 000 im Jahre 1997 auf 56 200 im Jahre 2007), der schwindende Anschluss liegt allerdings vor allem in der seit vielen Jahren zunehmenden ethnischen, kulturellen und religiösen Vermischung der Bevölkerung begründet. Laut dem Statistischen Zentralamt Schwedens stellten im Jahre 2007 Personen mit ausländischem Hintergrund (1,6 Millionen Einwohner) 17 Prozent der Bevölkerung Schwedens dar. Hier handelt es sich um Personen, die selbst in einem anderen Land geboren wurden bzw. deren beide Eltern. In der Altersgruppe 25-34 belief sich der Anteil auf 24 Prozent.

Die Gesamtzahl der Eheschließungen hat im letzten Jahrzehnt wieder zugenommen, kommentieren Willander und Lewin, weil das Bedürfnis nach einer öffentlichen und feierlichen Zeremonie zur Markierung einer neuen Lebensbeziehung fortzubestehen scheint. In einer Gesellschaft, in der die Mobilität zunimmt und die Wohlfahrtspolitik ausgesprochen individuell ausgerichtet ist, scheint die Ehe trotzdem nach wie vor eine attraktive Alternative zu sein. Der Rückgang von Trauungen laut Regelwerk der Schwedischen Kirche stellt insofern einen Traditionsbruch dar, als eine klassische Kirchenheirat nicht mehr das Ritual erster Wahl für jene Paare ist, die ihre Ehe im feierlichen Rahmen schließen wollen. Eine wachsende Heiratsindustrie setzt den Willen des Paares voraus und bestärkt es, seine Hochzeit auf eine persönliche Art und Weise zu gestalten.

Die Möglichkeit zur kirchlichen Trauung erscheint in diesem Zusammenhang als eine geschätzte Alternative unter vielen. Das bedeutet eine Veränderung zur früheren Praxis, bei der die kirchliche Trauung lange Zeit als eine verbindliche Norm galt. Die kirchliche Trauung ist eine Tradition, die eine beachtliche Anzahl von Paaren auch in einer Situation verteidigen wird, wenn sie nicht mehr als selbstverständlich gilt.

Der Pastoraltheologe Jan-Olof Aggedal kommentiert in seinem Buch *I glädje och sorg* [In Freud und Leid] (2009), viele Paare hätten, auch wenn sie eine kirchliche Trauung wählen, keine starke Beziehung zur Kirche. Mit Hinweis auf englische Forschung stellt er fest, dass Paare ihre Entscheidung u. a. mit der Auffassung rechtfertigen, die Mitwirkung Gottes gebe eine zusätzliche Unterstützung für die Beziehung und der Kirchenraum sei ein heiliger Ort, abseits gelegen und für jene besonderen Ereignisse im Leben bestimmt, wie sie die Trauung darstellt.

Gleichgeschlechtliche Paare stellen vermutlich die gleichen Überlegungen wie andere an, wenn sie dabei sind, eine Ehe zu schließen. Bisher war die Anzahl der Paare begrenzt, die eine kirchliche Segnung einer eingetragenen Partnerschaft

wünschten: Im Jahre 2007 wurden in Gemeinden der Schwedischen Kirche 50 solcher Segnungshandlungen für die über 300 Paare durchgeführt, die in dem Jahr ihre Partnerschaft eintragen ließen.

Im Jahre 2007 lebten etwas unter 2 500 Männer und knapp 2 200 Frauen in eingetragenen Partnerschaften. Die zahlenmäßige Entwicklung der Partnerschaften entsprach im Verlauf des 21. Jahrhunderts der zahlenmäßigen Entwicklung der Eheschließungen, und man kann mit gutem Grund annehmen, dass sich gleichgeschlechtliche Paare bei einer freien Eheschließungswahl zwischen einer kirchlichen oder standesamtlichen Trauung häufiger für eine kirchliche Trauung entscheiden werden, als bisher kirchliche Segnungshandlungen von eingetragenen Partnerschaften gewünscht wurden.

Das Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft trat 1995 in Kraft, und nachdem im ersten Jahr an die 700 Personen ihre Partnerschaft eintragen ließen (500 davon waren Männer), stellte man einen auffälligen Rückgang fest. Im 21. Jahrhundert zeichnet sich jedoch ein deutliches Wachstum ab, und 2007 ließen 650 Personen (wovon der Großteil — 388 Personen — nun Frauen waren) ihre Partnerschaft eintragen.

Zusammenfassend kann man konstatieren, dass in den letzten Jahrzehnten große Veränderungen hinsichtlich der Formen stattgefunden haben, in denen Menschen zusammenleben. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft hat sich als die Lebensgemeinschaft etabliert, die die meisten anfänglich wählen, während die Ehe als eine Bestätigung der Beziehung betrachtet werden kann, die man nach ein paar Jahren des Zusammenlebens wählt. Für gleichgeschlechtliche Paare spielte die Partnerschaft ein paar Jahre lang die Rolle einer mit der Ehe im Wesentlichen gleichgestellten Lebensgemeinschaftsform, und die Paare, die ihre Partnerschaft nicht in eine Ehe umwandeln möchten, werden eingetragene Partner bleiben, selbst wenn nach der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare am 1. Mai 2009 keine neuen Partnerschaften mehr eingetragen werden. Darüber hinaus gibt es die sogenannten Living-apart-together-Beziehungen und zahlreiche Alleinstehende mit unterschiedlichen Wohnverhältnissen.

Diese Situation gibt es auf keinen Fall nur in Schweden. Wahrscheinlich arbeiten alle Kirchen und Glaubensgemeinschaften in diversen Ländern und unterschiedlichen Glaubensstraditionen an einer aktiven Stellungnahme zu den sich aus den Veränderungen der traditionellen Lebensgemeinschaftsmodelle ergebenden Ehe- und Familienfragen. In einem *Draft Social Statement on Human Sexuality* [Entwurf zu einer sozialpolitischen Verlautbarung über menschliche Sexualität] von der Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) [Evangelisch-lutherische Kirche in Amerika] im Jahre 2008 wird zum Beispiel der Wert stabiler Familien hervorgehoben. Die Ehe wird besonders hoch geschätzt: Die lebenslangen Versprechen und der rechtlich bindende Status der Ehe ermöglicht den Ehepartnern gegenseitige Güterteilung, Kinderversorgung, das Fassen gemeinsamer Beschlüsse und Zukunftsplanung. Aber, konstatiert man auch, das Wichtigste sei nicht, ob die Familie eine konventionelle Form hat. Teils funktionieren nicht alle traditionellen Familien, wie sie sollten, und teils können auch andere Familienformen die gleichen wichtigen Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Vertrauen und Intimität erfüllen. In ihrem Bemühen, eine positive Kraft in der Gesellschaft zu sein, muss die Kirche sorgfältig überlegen, welche Veränderungen vertrauensvolle Beziehungen stützen und welche sie untergraben.

4. Trauungsrecht, Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, Trauungsagende

Vorschlag des Zentralrates: Vor dem Hintergrund des oben Genannten über die Stellungnahme der Synode zur Frage des Trauungsrechts der Schwedischen Kirche und gestützt vom Resultat aus der Einholung von Stellungnahmen betroffener Instanzen schlägt der Zentralrat vor, dass die Schwedische Kirche die ihr laut Gesetz zustehende Möglichkeit zum Trauungsvollzug weiterhin wahrnimmt. Der Zentralrat sollte beauftragt werden, die Trauungsermächtigung für die Schwedische Kirche beim Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung zu beantragen.

Die Schwedische Kirche sollte auch gleichgeschlechtliche Paare trauen. Der Einführungstext zu Kap. 23 in der Kirchenordnung sollte in Übereinstimmung damit geändert werden. Gewisse Bestimmungen zur Segnung einer eingetragenen Partnerschaft sollten während einer Übergangszeit erhalten bleiben.

Der Synode wird vorgeschlagen, Anweisungen zur Anpassung der im Kirchenhandbuch angegebenen Agende für den Trauungsgottesdienst für die Fälle zu beschließen, in denen die Ehepartner gleichgeschlechtlich sind. Es wird vorgeschlagen, dass die Anweisungen einen Nachtrag zum derzeit gültigen Kirchenhandbuch bilden.

Das Trauungsrecht

Wie aus dem oben Genannten hervorgeht, hat die Synode bei mehreren Gelegenheiten ihre Befürwortung einer Regelung ausgesprochen, die eine Eheschließung durch eine kirchliche Trauung ermöglicht. In der Stellungnahme gegenüber der Regierung zum Bericht *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen* (SOU 2007:17) schrieb der Zentralrat, die kirchliche Trauung sei eine wichtige Kontaktstelle für die Schwedische Kirche als Volkskirche und die Argumente für den Erhalt des Trauungsrechts würden schwerer wiegen als die dagegen. Man befürwortete deshalb den Vorschlag des Beauftragten zum Erhalt der Wahlmöglichkeit zwischen einer Trauung innerhalb einer Glaubensgemeinschaft und einer standesamtlichen Trauung. Diese Meinung fand Zustimmung in den Stellungnahmen der erweiterten Umfrage, die unter diversen Instanzen, wie z. B. den Diözesen, durchgeführt wurde. Einige dieser Instanzen hätten aber eine Regelung vorgezogen, bei der die Hindernisprüfung zu einer zivilen Eintragung ausgebaut werden sollte, worauf dann eine feierlichere Handlung, entweder kirchlich oder standesamtlich, hätte folgen können. Einige Stellung nehmende Instanzen meinten, die Schwedische Kirche sollte ihr Trauungsrecht nicht wahrnehmen.

In dem Schreiben zur Einholung von Stellungnahmen zu *Konsekvenser av förmodad ny äktenskapslagstiftning* [Konsequenzen einer vermuteten neuen Ehegesetzgebung], das im Januar 2009 an die Diözesen gesandt wurde, fragte man nicht ausdrücklich, inwieweit die Schwedische Kirche im Weiteren ihr Trauungsrecht wahrnehmen sollte. Die Frage wurde aber in mehreren Stellungnahmen aufgeworfen. Von den ausgewählten Stellung nehmenden Instanzen ist nur die Diözesenleitung in Växjö der Meinung, dass die Schwedische Kirche ihr rechtswirksames Trauungsrecht aufgeben sollte. Aus dem Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen geht jedoch hervor, dass man bei mehreren Instanzen in dieser Frage geteilter Meinung war.

Offensichtlich wurde die Meinung in der Schwedischen Kirche zur obligatorischen Zivilehe von dem mangelnden Entgegenkommen des Reichstages

hinsichtlich des von vielen geäußerten Wunsches nach einer einfachen Eintragung, der u. a. auch in den Antworten auf die erweiterte Einholung von Stellungnahmen im Jahre 2007 zum Ausdruck gebracht wurde, beeinflusst. Unter denen, die sich früher für so eine Lösung ausgesprochen hatten, gibt es nun mehrere, die meinen, der Reichstagsbeschluss sei Anlass, die Frage erneut zu diskutieren. Dies geht zum Beispiel aus den Stellungnahmen des Domkapitels und der Diözesenleitung Lund sowie des Domkapitals Göteborg hervor.

Der Zentralrat meint, es gebe keinen Grund, die von der Synode und dem Zentralrat zum Thema Trauungsrecht der Schwedische Kirche abgegebene Stellungnahme zu revidieren. Der Zentralrat schlägt deshalb vor, dass die Synode den Zentralrat beauftragt, die Trauungsermächtigung für die Schwedische Kirche beim Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung zu beantragen.

Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Was die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare betrifft, so erklärten die Schwedische Kirche sowie andere Kirchen und Glaubensgemeinschaften in ihren Stellungnahmen zum Bericht *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen* (SOU 2007:17), der Begriff „Ehe“ solle nicht für gleichgeschlechtliche Paare verwendet werden. Der Zentralrat kann nun konstatieren, dass diese Meinungen beim Gesetzgeber keine Beachtung gefunden haben. Man sollte jedoch auch die Existenz einer großen Minderheit erwähnen, die es am liebsten gesehen hätte, wenn der Zentralrat eine Erweiterung des Ehebegriffes befürwortete. Ebenso kann man auch konstatieren, dass die von der Synode 2006 beschlossene Agenda zur Segnung einer eingetragenen Partnerschaft nicht für gleichgeschlechtliche Paare verwendet werden kann, die nach dem 1. Mai 2009 eine rechtliche Verbindung eingehen.

Wie das Theologische Komitee in seinem Schreiben konstatiert, gibt es in dieser Situation drei mögliche Verhaltensweisen gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren, die sich an die Kirche wenden:

1. Sowohl die Trauung als auch die Segnung einer standesamtlich geschlossenen Ehe anbieten.
2. Nur die Segnung einer standesamtlich geschlossenen Ehe anbieten (die dann in der Segnungshandlung anders bezeichnet werden kann). Diese Alternative entspricht der bisher geltenden Agenda mit Segnung einer eingetragenen Partnerschaft. Sie kann für diejenigen geeignet sein, die die Beziehung des Paares segnen möchten, obwohl sie die Auffassung vertreten, die Schwedische Kirche sollte keine gleichgeschlechtlichen Ehen schließen, weil sie der Meinung sind, der erweiterte Ehebegriff stimme nicht mit dem Eheverständnis der Kirche überein.
3. Sich auch nicht bereit erklären, eine standesamtlich geschlossene Ehe zu segnen, mit der Erklärung, dass der Ehebegriff der Gesetzgebung nicht mit dem Eheverständnis der Kirche übereinstimmt.

Die Auswertung der eingeholten Stellungnahmen zeigt eine starke Zustimmung für die Wahl in dieser Situation, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Aus der Zusammenstellung der Stellungnahmen geht hervor, dass die befragten Instanzen im Allgemeinen davon ausgehen, die Synode werde einer Erweiterung des Ehebegriffes zustimmen. Aus den Antworten ging auch deutlich hervor, dass die

befragten Instanzen diesem Schritt zustimmen und man diesen Schritt als ausgesprochen positiv oder zumindest als logisch und konsequent bewertet.

Gemäß der lutherischen Tradition gehört die Ehe zum weltlichen Regiment und hat nichts mit der Erlösung zu tun. Die Ehe hat sich in der Geschichte mehrmals verändert. Der/diejenige, der/die [im Weiteren schließt die maskuline Form immer auch die feminine ein, d. Ü.] es am liebsten gesehen hätte, dass der Begriff „Ehe“ der Beziehung zwischen Frau und Mann vorbehalten geblieben wäre, hat in der nun vorliegenden Situation die Frage zu beantworten, ob dem erweiterten Ehebegriff die gleiche Würde zuteil würde, wenn die Kirche auf den Antrag einer Trauungsermächtigung verzichten muss. In diesem Fall ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, wie sich die Kirche gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren verhalten soll, die sich an die Kirche wenden und um die Segnung einer standesamtlich geschlossenen Ehe bitten.

Die Kirche bestimmt nicht über das Ehegesetz. Das ist laut lutherischer Theologie und Einstellung zur Gesellschaft auch nicht wünschenswert. Die Schwedische Kirche muss eine Position zum Beschluss des Reichstags beziehen, die Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare auszuweiten. Der Zentralrat möchte in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen in der Beurteilung des Theologischen Komitees verweisen. Das Theologische Komitee schreibt:

Nach einer wohl überlegten Beurteilung der [...] vorgeführten Argumente konstatiert das Theologische Komitee, dass es aus theologischen Gründen für die Schwedische Kirche gerechtfertigt ist, das vom Staat verabschiedete Gesetz zu befürworten, in dem steht, dass die Ehe auch gleichgeschlechtliche Paare einschließen wird.

Die Ehe ist laut evangelisch-lutherischer Auffassung eine Gesellschaftsinstitution, die von zivilen Behörden geregelt wird. Aus einer schöpfungstheologischen Perspektive hat die Ehe das Ziel, die innere Beziehung zwischen den Ehepartnern zu stützen und einen sicheren Rahmen für die heranwachsenden Kinder zu schaffen. Dieses Bedürfnis besteht auch in Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts. Aus einer bibeltheologischen Perspektive gilt, dass das Gebot der Liebe über anderen Geboten und Verboten in der Bibel steht. Das Entscheidende bei den menschlichen Lebensgemeinschaftsformen sind deshalb nicht einzelne Bibelworte, sondern was für die Menschen nützlich oder schädlich ist. Bei der Stellungnahme der Kirche zum Thema der gleichgeschlechtlichen Ehe ist deshalb die relevante Frage, ob diese Ehe den Menschen schadet oder nützt.

Laut dem Theologischen Komitee sollte die Schwedische Kirche — unter der Voraussetzung, dass man sich für die Wahrnehmung des Trauungsrechts in der angebotenen Form entscheidet — Trauungen für gleichgeschlechtliche Paare vollziehen sowie Segnungen einer standesamtlich geschlossenen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare anbieten können.

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten und der Stellungnahme des Theologischen Komitees sowie gestützt von einer beachtlichen Mehrheit der Stellung nehmenden Instanzen möchte sich der Zentralrat in einer Situation, in der sich die Gesetzgebung geändert hat, nicht der Erweiterung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare widersetzen. Der Zentralrat sieht das als eine gute gesellschaftliche Regelung zur Unterstützung der Menschen. Gleichgeschlechtliche Paare sollten deshalb durch kirchliche Trauung eine Ehe schließen können.

5. Trauungsermächtigung und Verpflichtung zur Trauung

Vorschlag des Zentralrates: Vorausgesetzt die Schwedische Kirche erhält die Trauungsermächtigung, soll ein Antrag auf Bestellung der Trauungsbeamten beim Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung eingereicht werden. Der Antrag schließt im Prinzip alle ein, die in der Schwedischen Kirche zur Ausübung des Pfarramts befugt sind.

Das Domkapitel meldet beim Zentralrat an, für welche Personen der Antrag gestellt werden soll. Der Zentralrat übernimmt die Verantwortung für die Weiterleitung dieser Angaben an das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung. Entsprechende Regeln gelten auch, wenn die Ermächtigung eines Trauungsbeamten eingezogen werden soll.

Kein Pfarrer soll bei einer Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares zur Amtsausübung verpflichtet sein.

Verpflichtung zur Trauung

In Kap. 4 § 3 des Ehegesetzes steht, dass ein Pfarrer oder andere ermächtigte Trauungsbeamte in einer Glaubensgemeinschaft nicht verpflichtet ist, eine Trauung zu vollziehen. In der Gesetzesvorlage 2008/09:80 *Ehefragen* wurde es als eine seit langem herrschende Regelung dargestellt, dass eine Trauung, die sich ein Paar in einer bestimmten Glaubensgemeinschaft wünscht, in manchen Fällen dort nicht stattfinden kann, obwohl das Paar die Anforderungen des Ehegesetzes erfüllt. Für die Schwedische Kirche gilt diese Regelung formell erst, seitdem sich das Verhältnis zum Staat geändert hat. In der Gesetzesvorlage steht jedoch, dass die Frage auch früher als kirchenintern betrachtet wurde.

Die Regierung meint, man solle für Glaubensgemeinschaften oder Trauungsbeamte der Glaubensgemeinschaften keine Verpflichtung zum Trauungsvollzug einführen. In Übereinstimmung mit einem Vorschlag im Bericht *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen* (SOU 2007:17) steht vielmehr in der Gesetzesvorlage, es gebe Grund, im Ehegesetz die geltende Regelung hinsichtlich der Verpflichtung zum Trauungsvollzug zu verdeutlichen. Der Reichstag hat sich in diesem Punkt dem von der Regierung Angeführten angeschlossen. In der Gesetzesvorlage wird die Diskussion über die glaubensgemeinschaftsinterne Handhabung der Fragen über die Verpflichtung zum Trauungsvollzug nicht weiter vertieft.

Im Bericht steht, ein Trauungsbeamter innerhalb einer Glaubensgemeinschaft habe keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, weder eine Frau und einen Mann, noch ein gleichgeschlechtliches Paar zu trauen, die laut Ehegesetz zur Eheschließung berechtigt sind. „Inwieweit eine solche Verpflichtung vorliegt, wie auch andere Bedingungen für das Recht eines Paares zur Eheschließung in einer Glaubensgemeinschaft, wird vom Regelwerk bestimmt, das innerhalb der jeweiligen Glaubensgemeinschaft gilt.“ Die Frage zur möglichen kircheninternen Verpflichtung zur Trauung wird also nicht im Gesetz geregelt.

Der Arbeitgeber- und Dienstleistungsverband der Schwedischen Kirche schlägt in seiner Stellungnahme vor, eine Änderung in § 2 der Bestimmung SvKB 2006:16 [Bestimmung der Schwedischen Kirche 2006:16] über das Recht zur Weigerung, an der Segnung einer eingetragenen Partnerschaft mitzuwirken, vorzunehmen. Derzeit bezieht sich das Recht auf Personen, die der Meinung sind, eine Mitwirkung ließe sich nicht mit seiner oder ihrer persönlichen Überzeugung vereinbaren. Der Arbeitgeber- und Dienstleistungsverband der Schwedischen

Kirche möchte, dass die Möglichkeit, nicht mitzuwirken, bedingungslos und für alle Pfarrer gilt. Man meint, ein Pfarrer solle das Recht haben, nein zur Mitwirkung aus anderen Gründen als denen zu sagen, die aus den Bedenken über die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare entstehen, und schlägt vor, die Bestimmung SvKB 2006:16 und „deren möglichen späteren Fassungen“ ohne Vorbehalt so zu formulieren, dass für einen Pfarrer keine Verpflichtung zur Mitwirkung besteht.

Was der Arbeitgeber- und Dienstleistungsverband der Schwedischen Kirche anführt über das Recht der Pfarrer zur unterschiedlich begründeten Weigerung, an einer Segnungshandlung mitzuwirken — etwas, was wohl auch für eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare gilt — scheint auf der Annahme zu beruhen, die Bestimmungen des Ehegesetzes würden auch innerhalb einer Glaubensgemeinschaft gelten. Vor dem Hintergrund des weiter oben aus dem Bericht der Kommission Angeführten gibt es Grund, so eine Interpretation zu bezweifeln. Was andere Personen als Pfarrer angeht, schließt sich der Verband den Überlegungen über arbeitsrechtliche Verhältnisse an, die der Zentralrat in seinem Schreiben 2005:9 *Lebensgemeinschaftsfragen* bezüglich der Amtspflicht darlegte und die nach Meinung des Zentralrates immer noch gelten:

Allgemeine arbeitsrechtliche Prinzipien schreiben vor, dass ein/e Angestellte/r [im Weiteren schließt die maskuline Form immer auch die feminine ein, d. Ü.] in der Regel verpflichtet ist, die ihm oder ihr angetragenen Arbeitsaufgaben zu erfüllen. In einigen Fällen diskutierte man und ergriff sogar spezielle Maßnahmen, damit Pfarrer bestimmte, mit ihrer eigenen Überzeugung unvereinbare Arbeitsaufgaben nicht ausführen müssen. Besonders die Situation der Pfarrer wurde diskutiert. Einige einzelne und für die Kirche als Ganzes gemeinsame Maßnahmen für andere Gruppen von Angestellten dürften nicht vorgekommen sein. Für alle, zum Beispiel Pfarrer/innen, Musiker/innen und Kirchendiener/innen [im Weiteren schließen die maskulinen Formen immer auch die femininen ein, d. Ü.] gelten die gleichen grundlegenden arbeitsrechtlichen Prinzipien. Der Pfarrer spielt als Leiter im Gottesdienst eine besondere Rolle mit einer an das Ordinationsgelübde gebundenen Verantwortung für den Inhalt und die Ausformung des Gottesdienstes. Vor diesem Hintergrund ist es natürlich, dass besonders das Amt des Pfarrers diskutiert wurde, als sich die Meinungen zwischen einzelnen Pfarrern schieden über das, was gelten sollte, und darüber, welche Regeln beschlossen wurden.

Unserer Meinung nach ist es wichtig, dass jeder Pfarrer selbst die Möglichkeit zur Entscheidung erhält, ob er oder sie an einer Segnung einer eingetragenen Partnerschaft mitwirken möchte. Es dürfte dem von der Handlung am meisten betroffenen Paar nicht dienlich sein, wenn sie von einem Pfarrer geleitet wird, der nicht aus eigenem Willen und Überzeugung agiert. Darüber hinaus handelt es sich um eine so begrenzte Anzahl an Situationen, dass man nicht gezwungen ist, die Arbeit auf alle Pfarrer der Gemeinde verteilen zu müssen. Bezüglich anderer Angestellter kann diskutiert werden, was gelten sollte. Die Prüfung dieser Frage obliegt wohl allen voran dem Arbeitsleiter. Dabei ist es vernünftig zu berücksichtigen, welche Personen direkt an der Durchführung der Segnungshandlung beteiligt sind und welche andere Aufgaben haben. Neben dem Pfarrer ist der/die Kirchenmusiker/in [im Weiteren schließt die maskuline Form immer auch die feminine ein, d. Ü.] am aktivsten beteiligt, und er oder sie sollte selbst entscheiden können, ob er oder sie mitwirken

möchte. Es mag Gründe geben, warum das Gleiche auch für Kirchendiener gelten sollte.

Trauungsermächtigung

Eine Glaubensgemeinschaft, die zum Trauungsvollzug ermächtigt wurde, kann beim Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung die Bestellung eines Pastors oder anderer Angestellter in der Glaubensgemeinschaft als Trauungsbeamte beantragen. Für die Schwedische Kirche betrifft das wohl eindeutig die Pfarrer der Kirche. Bevor eine Person als Trauungsbeamter bestellt wird, soll das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung prüfen, ob er oder sie über die für das Amt erforderlichen Kenntnisse verfügt. Das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung kann aber die Glaubensgemeinschaft mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragen. Zusammen mit dem Antrag auf Trauungsermächtigung für die Schwedische Kirche sollte auch eine Bitte an das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung gestellt werden, die Schwedische Kirche mit der Prüfung der einzelnen, als Trauungsbeamte zu bestellenden Personen zu beauftragen. Wenn eine Bestellung zum Trauungsbeamten nicht bis zu einem bestimmten Tag begrenzt wurde, gilt sie unbefristet.

Im Gesetz über das Vollzugsrecht einer Trauung in einer Glaubensgemeinschaft [lagen om rätt att förrätta vigsel inom trossamfund] gibt es zudem Bestimmungen über die Möglichkeit des Zentralamts für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung, die übergreifende Ermächtigung für eine Glaubensgemeinschaft wieder einzuziehen. Das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung kann auch eine Bestellung für einen einzelnen Trauungsbeamten wieder einziehen, wenn dieser schuldhaft und grundlos gegen die Pflichten seines Amtes verstoßen hat. Außerdem muss das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung eine Bestellung wieder einziehen, wenn die Glaubensgemeinschaft darum ersucht. Wenn das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung beschließt, die Bestellung eines einzelnen Trauungsbeamten aufgrund eines schuldhaften und grundlosen Verstoßes gegen die Amtspflichten wieder einzuziehen, ist auch zu prüfen, ob die Trauungsermächtigung der Glaubensgemeinschaft wieder eingezogen werden sollte. Eine Glaubensgemeinschaft muss das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung über das Ableben eines bestellten Trauungsbeamten unterrichten. Ein bestellter Trauungsbeamter hat die Pflicht, seine jeweils gültige Postanschrift dem Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung mitzuteilen.

In dem im Januar versandten Schreiben zur Einholung von Stellungnahmen befand sich auch das Memorandum *Vissa frågor om vigselrätt och förslaget till ändring av äktenskapsbalken m.m.* [Bestimmte Fragen zum Trauungsrecht und der Vorschlag zur Änderung des Ehegesetzes usw.]. Hier wurden Fragen zum praktischen Umgang mit dem Antrag auf Bestellung von Pfarrern als Trauungsbeamten diskutiert. Zwei dieser Fragen müssen nun beantwortet werden: zum einen, für welche Pfarrer der Antrag gestellt werden soll, und zum anderen, wer in der Schwedischen Kirche die Verantwortung für den Antrag auf Bestellung und für das Ersuchen um Einzug einer Bestellung übernimmt.

Aufgrund der bisher geltenden Regelung gab es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Befugnis zur Amtsausübung als Pfarrer und der Ermächtigung zum Trauungsbeamten und damit zur Leitung eines Trauungsgottesdienstes laut Regelwerk der Schwedischen Kirche. Man kann

sagen, dass das Gleiche auch für andere Kirchenhandlungen und Gottesdienste gilt. Bestimmungen darüber, wer zur Amtsausübung als Pfarrer in der Schwedischen Kirche ermächtigt ist, sind in Kap. 31 § 1 der Kirchenordnung nachzulesen, wo steht, dass derjenige eine solche Ermächtigung hat, der als Pfarrer laut Regelwerk der Schwedischen Kirche ordiniert wurde oder von einem Domkapitel so eine Ermächtigung erteilt bekam. Man kann also sagen, dass laut den bisher geltenden Bestimmungen die Trauungsermächtigung durch die Ordination eines Pfarrers oder durch eine Ermächtigungserklärung eines Domkapitels erteilt wurde.

Der Zentralrat meint, dass ein Pfarrer der Schwedischen Kirche auch in Zukunft Trauungsgottesdienste leiten kann. Der Inhalt des Pfarramts ist keine Frage, über die der einzelne Pfarrer selbst entscheidet. Der Antrag auf Bestellung zum Trauungsbeamten sollte also im Prinzip alle einschließen, die in der Schwedischen Kirche zur Ausübung des Pfarramts befugt sind. Das wird auch von den Stellung nehmenden Instanzen befürwortet. Dass der Antrag „im Prinzip“ alle Pfarrer einschließen sollte, schafft die Möglichkeit für einzelne Ausnahmefälle (zum Beispiel bei Demenz), in denen ein Antrag nicht gestellt werden sollte. Jeder Antrag auf Bestellung zum Trauungsbeamten muss auf der Einsicht beruhen, dass die Person, für die der Antrag gestellt wird, das Amt auch wirklich ausüben kann. Dabei geht es hier nicht darum, ob der einzelne Pfarrer selbst meint, er oder sie möchte Trauungsbeamter sein, sondern um die Beurteilung des Domkapitals ausgehend von seiner Verantwortung als Aufsichtsorgan.

In Zukunft wird es demnach nicht mehr einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Ermächtigung zum Trauungsbeamten und der Befugnis zur Amtsausübung als Pfarrer in der Schwedischen Kirche geben. Selbst wenn alle Pfarrer zu Trauungsbeamten bestellt werden, ermächtigt zum Trauungsvollzug doch immer nur die Bestellung durch das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung, nicht die Befugnis zur Amtsausübung als Pfarrer. Man sollte danach streben, dass die Bestellung durch das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung so schnell wie möglich nach Befugniserteilung zur Amtsausübung als Pfarrer erfolgt, eine Person wird jedoch trotzdem eine kurze Zeit Pfarrer in der Schwedischen Kirche sein können, ohne die Ermächtigung zum Trauungsbeamten zu haben. Ferner kann im Voraus nicht die Situation ausgeschlossen werden, in der man beschließen muss, einem bestimmten Pfarrer seine Ermächtigung zum Trauungsbeamten zu entziehen.

In Kap. 23 § 2 der Kirchenordnung steht, ein Trauungsgottesdienst sollte von jemandem geleitet werden, der zur Amtsausübung als Pfarrer in der Schwedischen Kirche befugt ist. Vor dem Hintergrund des oben Angeführten sollte man zu diesem Text hinzufügen, dass ein Trauungsgottesdienst nur von jemandem geleitet werden kann, der nicht nur zur Amtsausübung als Pfarrer in der Schwedischen Kirche befugt, sondern auch zum Trauungsbeamten ermächtigt ist. In diesem Punkt ist der Zentralrat anderer Meinung als das Domkapitel und die Diözesenleitung in der Diözese Linköping, die meinen, der Zusatz sei unnötig, weil die Trauungsermächtigung an das Pfarramt gebunden ist.

Man sollte auch Folgeänderungen in Kap. 56 § 2 der Kirchenordnung vornehmen, wo Bestimmungen über andere als die Kirchengliederzugehörigkeit und kirchliche Handlungen betreffende Zwecke des Registers (diese werden in § 1 des Kapitels behandelt) der Schwedischen Kirche stehen. Der Zentralrat ist der Meinung, der Zweck mit dem Antrag auf Bestellung zum Trauungsbeamten sei solcher Art, dass er in die Aufzählung in § 2 aufgenommen werden sollte.

Verantwortung für den Antrag auf Bestellung zum Trauungsbeamten

In § 2 des Gesetzes über das Recht zum Trauungsvollzug in einer Glaubensgemeinschaft steht, wie oben angeführt, dass eine Glaubensgemeinschaft beim Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung einen Antrag auf Bestellung eines Pastors der Glaubensgemeinschaft zum Trauungsbeamten einreichen kann. Informelle Kontakte mit dem Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung deuten auch darauf hin, dass man dort mit einer Korrespondenz über einen Repräsentanten der Schwedischen Kirche rechnet.

In den Antworten zur Einholung von Stellungnahmen zog man es in der Regel vor, dass das Domkapitel die Verantwortung für den Antrag auf Bestellung einzelner Pfarrer zu Trauungsbeamten übernimmt. Das Domkapitel ist das Organ in der Schwedischen Kirche, das Beschlüsse in Fragen der Befugnis zur Amtsausübung als Pfarrer in der Schwedischen Kirche fasst. Angesichts der in der Schwedischen Kirche geltenden Verantwortungsverteilung ist es natürlich, wenn das Domkapitel eine Verantwortung in der Frage übernimmt, für welche Personen die Kirche einen Antrag auf Bestellung zum Trauungsbeamten stellen soll. Gleichzeitig wird eine Regelung erforderlich, um zu verhindern, dass das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung bei Fragen zur Trauungsermächtigung mit dreizehn verschiedenen Domkapiteln in Verbindung treten muss. Die konkrete praktische Handhabung der Anträge muss in gemeinsamer Absprache zwischen dem Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung und den Domkapiteln erarbeitet werden.

Ähnliche Voraussetzungen gibt es bei Fragen der Kirchensteuer [kyrkoavgift]. In diesem Fall werden Beschlüsse über die Höhe der Steuer von den Gemeinden, Großpfarreien und den Diözesen gefasst. Allerdings ist es der Zentralrat, der die Kirchensteuer gesammelt an das Schwedische Zentralamt für Finanzwesen [Skatteverket] weiterleitet. Es gibt Bestimmungen in der Kirchenordnung über die Pflicht der Gemeinden, Großpfarreien und Diözesen, den Zentralrat über die beschlossene Kirchensteuer zu unterrichten. Auch bezüglich der Informationen für das Glaubensgemeinschaftsverzeichnis [trossamfundsregister] des Zentralamts für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung zeichnet der Zentralrat für die Schwedische Kirche verantwortlich. Für die konkreten Angaben, die im Organisationsregister der Kirche aufgenommen werden müssen, übernimmt jedoch jede Gemeinde, Pfarrei oder Diözese die Verantwortung. Eine entsprechende Regelung sollte auch für die Frage der Bestellung von Pfarrern zu Trauungsbeamten gelten. Der Zentralrat schlägt deshalb vor, neue Bestimmungen in Kap. 23 § 4 der Kirchenordnung einzuführen, die die Domkapitel verpflichten, den Zentralrat über die Pfarrer zu unterrichten, für die ein Antrag gestellt werden soll. Selbst wenn der Zentralrat den offiziellen Antrag stellt, wird der Grund für so einen Antrag immer in den von einem Domkapitel gelieferten Angaben liegen. Der Zentralrat soll keine eigene Prüfung der Angaben von den Domkapiteln vornehmen. Die Domkapitel müssten auch zur Unterrichtung des Zentralrates verpflichtet werden, wenn einem Pfarrer die Ermächtigung zum Trauungsbeamten zu entziehen ist. Dazu braucht man neue Bestimmungen in der Kirchenordnung, weil in Kap. 6 § 8 der Kirchenordnung steht, das Domkapitel habe die in der Kirchenordnung angeführten Aufgaben selbständig auszuführen. Den Domkapiteln könnten demzufolge keine zusätzlichen Aufgaben auferlegt werden.

Pastorale und andere Aspekte bezüglich der Trauungsermächtigung der Pfarrer usw.

Der Zentralrat hat oben seine Meinung dargelegt, dass die Trauungsermächtigung mit der Befugnis zum Vollzug des Trauungsgottesdienstes als Pfarrer zusammengehören sollte, damit alle Pfarrer der Schwedischen Kirche im Prinzip auch ermächtigte Trauungsbeamte sind. Dagegen sei darauf hingewiesen, dass das Trauungsrecht nicht einem einzelnen Pfarrer, sondern der gesamten Kirche erteilt wird. Die Domkapitel spielen, wie oben erklärt, eine Schlüsselrolle.

Die gemeinsame Verantwortung für die bestmögliche pastorale Anwendung des Trauungsrechts liegt bei der gesamten Kirche. Im Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Wunsch nach einem Trauungsgottesdienst sollen alle Paare ungeachtet ihres Geschlechts mit der gleichen pastoralen Offenheit und Fürsorge behandelt werden. Das sollte die gemeinsame Grundhaltung und Verhaltensweise der Schwedischen Kirche sein.

Am wichtigsten ist eine Kollegialität zwischen den betroffenen Berufssparten vor und während eines Trauungsgottesdienstes: Pfarramtsangestellte, Kirchenmusiker, Kirchendiener und Pfarrer. Die Verantwortung für eine gut funktionierende Kollegialität auf der gesamten lokalen Ebene obliegt dem/r jeweiligen leitenden Gemeindepfarrer/in [kyrkoherde; im Weiteren schließt die maskuline Form die feminine ein, d. Ü.]. Durch Wahrnehmung dieser Verantwortung sollte es wohl möglich sein, Konflikte aufgrund unterschiedlicher Eheauffassungen oder aus anderen Gründen zu vermeiden.

Der leitende Gemeindepfarrer hat auch die Verantwortung vor Ort, dass jene, die eine kirchliche Trauung wünschen, eine solche bekommen. Diese Verantwortung für den leitenden Gemeindepfarrer folgt aus den Bestimmungen der Kirchenordnung über das Amt des leitenden Gemeindepfarrers, die ihn zur Leitung der Gemeindearbeit verpflichten. Gemäß den geltenden Bestimmungen (Kap. 2 § 6) leitet der leitende Gemeindepfarrer die Gemeindearbeit u. a. in Gottesdienstfragen. Laut Vorschlag des Zentralrats im Schreiben 2009:5 *Styrning och ledning* [Lenkung und Leitung] hat der leitende Gemeindepfarrer die gesamte Gemeindearbeit zu leiten. In beiden Fällen bedeutet die Führungsverantwortung für den leitenden Gemeindepfarrer eine Pflicht sicherzustellen, dass ein Pfarrer innerhalb oder außerhalb der eigenen Pfarrei das Amt des Trauungsbeamten ausführen kann.

In Kap. 17 § 2 der Kirchenordnung steht, dass jedes Mitglied der Schwedischen Kirche habe Recht auf Ausführung der Kirchenhandlungen Taufe, Beichte, Konfirmation, Trauung und Begräbnis in seiner Gemeinde gemäß den Angaben der Kirchenordnung. Die Bestimmung verpflichtet demzufolge die Gemeinde, und besonders den leitenden Gemeindepfarrer, sicherzustellen, dass ein Dienst habender Pfarrer zur Verfügung steht, damit die kirchlichen Handlungen für die zur Gemeinde Gehörenden ausgeführt werden können. Sollte ein leitender Gemeindepfarrer meinen, kein Pfarrer der Pfarrei könne einen bestimmten Trauungsgottesdienst vollziehen, muss er oder sie die Möglichkeit haben, einen anderen Pfarrer zu engagieren.

In Kap. 42 § 8 steht zudem, dass die Entscheidung über das Recht auf Trauung vom leitenden Pfarrer der Gemeinde getroffen wird, in der die Trauung erwünscht ist. Der leitende Gemeindepfarrer darf sogar einen anderen Pfarrer in der Gemeinde beauftragen, die Entscheidung zu treffen. Gegen eine Entscheidung, bei der ein Gesuch um Trauung abgelehnt wurde, kann gemäß § 11 des gleichen Kapitels beim Domkapital Einspruch erhoben werden. Die Verantwortung des leitenden Gemeindepfarrers besteht also in der Sicherstellung eines Trauungsvollzugs oder, so es Gründe dafür gibt, in der Ablehnung eines

Trauungsgesuchs. Man sollte beachten, dass ein Trauungsgesuch von einem Mitglied der Schwedischen Kirche nur abgelehnt werden darf, wenn „schwerwiegende Gründe“ vorliegen. Das besagt, dass nur in seltenen Ausnahmefällen und unter äußerst speziellen Umständen ein Trauungsgesuch abgelehnt werden kann. Was die eigentliche Leitung eines bestimmten Trauungsgottesdiensts betrifft, obliegt dem leitenden Pfarrer keine andere Verantwortung als den anderen Pfarrern auch.

In den eingeholten Stellungnahmen bitten einige Instanzen um eine Art „Recht zur Abweichung“ für den, der es für unmöglich erachtet, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen, und um die Festschreibung dieses Rechts in der Kirchenordnung oder einem anderen Dokument. Es handelt sich hier um eine kircheninterne Regelung, die, wie schon zuvor konstatiert wurde, nicht gesetzlich geregelt ist. Das Ehegesetz schreibt vor, dass es keine Trauungspflicht gibt, und diese Vorschrift gilt für den öffentlichen Bereich.

Es ist in diesem Zusammenhang gerechtfertigt, zu betonen, dass es die Schwedische Kirche ist, die das Trauungsrecht beantragt, und von der erwartet wird, dass sie es erhält und damit auch eine Pflicht zum Trauungsvollzug hat. Im Zentralrat ist man sich einig, dass kein Pfarrer gegen seine persönliche Überzeugung, was recht ist, gezwungen werden darf, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Das folgt aus der Befürwortung der Koexistenz unterschiedlicher Eheansichten innerhalb der Schwedischen Kirche. Die Frage, wie man über Trauung gleichgeschlechtlicher Paare denkt, darf auch keine Rolle z. B. bei der Prüfung der Vikare oder bei der Anstellung von Pfarrern, Musikern, Kirchendienern oder anderen Angestellten im Kirchendienst spielen. Das bedeutet nicht, dass für alle Angestellten hinsichtlich der Pflicht zur Ausführung verschiedener mit einer Trauung verbundener Arbeitsaufgaben gleiche Bedingungen gelten. Der Pfarrer, der einen Trauungsgottesdienst leitet und damit die Verantwortung für den Vollzug trägt, nimmt in diesem Zusammenhang eine andere Stellung ein als eine Person, die Aufgaben anderer Art erfüllt wie z. B. jemand, der kontrolliert, dass der Gottesdienstraum offen und in einem guten Zustand ist, oder den Vollzug einer bestimmten Kirchenhandlung in der Kirchenbuchführung einträgt. Der Pfarrer leitet Gebete, spricht die Gelübde vor und verkündet die Eheschließung. Diese Arbeitsaufgaben sind ganz anderer Art als die, die von anderen im Zusammenhang mit einer Trauung ebenso ausgeführt werden müssen. Deshalb ist der Zentralrat der Meinung, dass die Frage über die Weigerung zur Mitwirkung an der Durchführung einer Trauung nur Pfarrer und ihre Leitung eines Trauungsgottesdienstes betreffen soll.

Man kann allerdings unterschiedlicher Meinung über den Sinn eines durch Kirchenordnung geregelten „Rechts zur Abweichung“ sein. Was in der Frage gleichgeschlechtlicher Trauung diskutiert wird, lässt sich mit den seit langem gültigen Regeln zur Trauung von Geschiedenen vergleichen. Selbst in dieser Frage gab es unter den Pfarrern der Schwedischen Kirche unterschiedliche Meinungen darüber, wie das Trauungsrecht wahrzunehmen sei. Um 1970 wurde die Trauungspflichtfrage vor Gericht geprüft, als sich ein Pfarrer geweigert hatte, zwei geschiedene Personen zu trauen. Das Gericht kam zu der Schlussfolgerung, dass eine Trauungspflicht vorlag und verurteilte den Pfarrer zu einer Geldstrafe. Um eine Situation dieser Art zu vermeiden, ohne aber die übrigen Bestimmungen zu ändern, wurde die Verordnung (1975:1047) über Trauungsbeamte in bestimmten Fällen [förordningen (1975:1047) om vigselförrättare i vissa fall] erlassen. In der Verordnung wurde vorgeschrieben, dass jedes Domkapitel die Bestellungen von Trauungsbeamten mitzuteilen habe, die für die Wahrung des im Ehegesetz beabsichtigten Rechts auf Trauung in den Gemeinden der Diözese notwendig sind.

Wie oben erklärt, übernimmt nun der leitende Gemeindepfarrer diese Verantwortung. In dem Schreiben über die Kirchenordnung an die Synode 1999 (CsSkr 1999:3) konstatierte der Zentralrat der Schwedische Kirche auch, dass die Frage des Trauungsbeamten vom leitenden Gemeindepfarrer beantwortet werden sollte, zu dessen Aufgaben die Leitung der Gemeindegemeinschaft u. a. in Fragen des Gottesdienstes gehört. Der Zentralrat sah „keinen Grund, in der Kirchenordnung Bestimmungen zur Trauungspflicht der Pfarrer einzuführen“, sollte die zuvor erwähnte Verordnung aufgehoben werden. Im Großen und Ganzen konnten die wohl deutlich häufiger als bei Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare vorkommenden Konflikte bei Trauungen von Geschiedenen vermieden werden, ohne dass ein formelles Recht zur Abweichung in irgendein Gesetz festgeschrieben war.

Nach einer wohl überlegten Einschätzung schlägt der Zentralrat vor, auch jetzt in der Trauungsfrage kein „Recht zur Abweichung“ in die Kirchenordnung festzuschreiben. Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, ließen sich bei der Frage zur Trauung von Geschiedenen unterschiedliche Meinungen und Handlungsweisen ohne irgendwelche Bestimmungen über ein „Recht zur Abweichung“ vereinbaren. Bei akuten Konflikten löste eine Regelung, die die Durchführung von Trauungen garantierte, die Situation. Die Verantwortung für diese Garantie wurde dem Domkapitel auferlegt, liegt aber jetzt, wie schon gesagt, beim leitenden Gemeindepfarrer.

Der Zentralrat ist geschlossen der Meinung, dass niemand gezwungen werden soll, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Auch früher gab es keine absolute Trauungspflicht für die in der Schwedischen Kirche angestellten Pfarrer. Es gibt keinen Grund, diese Situation jetzt zu regulieren. Es können auch andere Situationen entstehen, in denen es für einen Pfarrer gute Gründe gibt, nicht am Vollzug bestimmter Kirchenhandlungen teilnehmen zu müssen. Dafür gibt es sicher viele Beispiele, z. B. wenn ein Pfarrer Schwierigkeiten mit einer Konfirmandengruppe hat oder wenn es persönliche Gründe gibt, die rechtfertigen, dass ein Pfarrer keine Verantwortung für eine bestimmte Kirchenhandlung anderer Art übernehmen muss. Situationen dieser Art, die sicherlich anders geartet sein können als eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare, müssen vom leitenden Gemeindepfarrer auf eine pastoral kluge Weise ohne Rückgriff auf besondere Bestimmungen in der Kirchenordnung gelöst werden. Das gilt auch für den Umgang mit persönlichen Überzeugungen, die nicht von allen geteilt werden, aber trotzdem im Rahmen des Glaubens, Bekenntnisses und der Lehre der Schwedischen Kirche ihre Berechtigung haben. Es ist deshalb nicht angebracht, an einem gewissen Punkt eine konkrete Bestimmung für Pfarrer über eine Weigerungsmöglichkeit der Amtspflichterfüllung bei einer bestimmten Kirchenhandlung einzuführen, nur weil diese Handlung seiner oder ihrer persönlichen Überzeugung widerspricht. Ungeachtet der Begründung, die angeführt wird, würde das zu der Auffassung führen, die Trauung nähme eine Sonderstellung ein und eine gleichartige Einschätzung könne in anderen Zusammenhängen nicht erfolgen. Der Versuch, durch Regeln in der Kirchenordnung zu bestimmen, wie ein leitender Gemeindepfarrer seine Führung in Bezug auf einzelne Mitarbeiter ausüben soll, ist nicht angebracht.

Diskriminierungsfragen

Es wurden Fragen gestellt, ob sich ein Trauungsbeamter, der sich weigert, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen, unerlaubter Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung des Paares schuldig macht. Bestimmungen zum Schutz vor

Diskriminierung stehen im Gleichbehandlungsgesetz (2008:67) [diskriminieringslagen (2008:67)]. Das Gesetz verbietet Diskriminierungen wegen unterschiedlicher Gründe und in verschiedenen Gesellschaftsbereichen. Es enthält allerdings kein ausdrückliches Verbot gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, das sich auf den Akt des Trauungsvollzugs bezieht.

KsSkr 2009:6
Bilaga 3

Die Weigerung, ein gleichgeschlechtliches Paar zu trauen, dürfte auch nicht unter die Strafbestimmung bei unerlaubter Diskriminierung in Kap. 16 § 9 fallen. Zu den Personen, die der Straftat der unerlaubten Diskriminierung angeklagt werden können, gehören sicherlich diejenigen, die im öffentlichen Dienst tätig sind oder ein öffentliches Amt ausüben, wobei mit öffentlichem Amt im Sinne des Gesetzes politisch gewählte Vertrauenspersonen gemeint sind und nicht Fälle, in denen die öffentliche Verwaltung auf ein privatrechtliches Subjekt übertragen wurde.

Auch dürfte eine Weigerung, als Vertreter der Öffentlichkeit Homosexuelle zu trauen, laut EU-Recht oder irgendeiner anderen von Schweden ratifizierten Konvention nicht als Diskriminierung gewertet werden. Damit ein Trauungsbeamter in einer Glaubensgemeinschaft in bestimmten Fällen zum Trauungsvollzug verpflichtet werden kann, muss es einen Zusammenhang zwischen der Trauungsermächtigung und der Trauungspflicht individueller Trauungsbeamter geben.

Anhang 3. Die Einschätzungen des Theologischen Komitees zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Auf Wunsch des Zentralrates legt das Theologische Komitee in diesem Schreiben eine theologische Argumentation dar, wie sich die Schwedische Kirche theologisch zur Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare gemäß dem neuen Ehegesetz verhalten sollte.

Zur Einführung erfolgt eine kurze Zusammenfassung, wie der vom Zentralrat erteilte Auftrag, Fragen der Lebensgemeinschaft zu untersuchen, ausgeführt wurde.

1. Auftrag an das Theologische Komitee zu Fragen der Lebensgemeinschaft

Das Theologische Komitee hatte seit Ende der 1990er Jahre den Auftrag, sich mit den Lebensgemeinschaftsfragen zu befassen. Aufgrund eines Antrags in der Synode 1997 und nach Absprache mit der Bischofssynode beauftragte der Zentralrat 1998 das Theologische Komitee mit der weiteren Bearbeitung der grundlegenden Fragen zur gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Die Ergebnisse dieses Auftrags wurden 2002 in der Diskussionsunterlage *Homosexuella i kyrkan* [Homosexuelle in der Kirche] vorgestellt. Im Jahre 2002 beschloss dann der Zentralrat, dass der Auftrag „durch Einfügen nahe liegender Fragen in den Zusammenhang, wie z. B. die Theologie der Ehe, die Sakramentalität der Liebe, die Veränderung der Lebensgemeinschaftsformen und Gesetzgebung usw., noch mehr erweitert und vertieft werden“ sollte.

Als erster Schritt in dem erweiterten Auftrag veranstaltete das Theologische Komitee im September 2004 ein öffentliches Hearing über Liebe, Lebensgemeinschaft und Ehe. Damit wollte man in einen Dialog mit Forschern und anderen Sachverständigen sowie Repräsentanten gesellschaftlicher Institutionen, verschiedener Kirchen und Glaubensgemeinschaften treten. Das Material aus dem Hearing wurde im umfassenden Bericht *Kärlek, samlevnad och äktenskap* [Liebe, Lebensgemeinschaft und Ehe] (Svenska kyrkans utredningar [Ermittlungen der Schwedischen Kirche]) (2005:1) veröffentlicht.

In einem Schreiben an den Zentralrat vom März 2005 (*Teologiska kommitténs fortsatta arbete med samlevnadsfrågor* [Die anhaltende Arbeit des Theologischen Komitees mit Lebensgemeinschaftsfragen]) zog das Theologische Komitee eine Reihe von Schlussfolgerungen aus der bis dahin geführten theologischen Auseinandersetzung. U. a. konstatierte das Komitee das Bestehen einer Rechtfertigung für die Prüfung einer Kirchenhandlung zur Segnung einer eingetragenen Partnerschaft. Man behauptete auch, dass eine vertiefte und breitere theologische Reflexion über die Lebensgemeinschaftsfragen notwendig sei und schlug Richtlinien für eine weitere theologische Auseinandersetzung mit Lebensgemeinschaftsfragen vor.

Ausgehend von dem Vorschlag des Komitees beschloss dann der Zentralrat im April 2005 Richtlinien für so eine weiterführende Arbeit. Zur Unterstützung des Theologischen Komitees in dieser Arbeit berief man als theologische Sachverständige die Universitätslektorin Johanna Gustafsson Lundberg, Hochschule Dalarna, und den Dozenten Mikael Lindfelt, Åbo-Akademie. Als Ausgangspunkt in dieser Arbeit lud das Theologische Komitee im November 2005 eine Reihe nordischer Universitätstheologen, die sich mit Fragen zur Lebensgemeinschaft beschäftigen, zu einem Symposium ein, um zusammen mit dem Theologischen Komitee der Schwedischen Kirche und den berufenen

Sachverständigen die theologische Diskussion über das übergreifende Thema „Liebe, Lebensgemeinschaft und Ehe“ zu vertiefen.

Gustafsson Lundberg und Lindfelt ergriffen dann die Initiative und verkündeten die geplante Veröffentlichung der ersten Ergebnisse ihrer Forschung in einer Anthologie, zu der man auch eine Reihe von Kollegen aus anderen theologischen Disziplinen zur Mitarbeit einlud. Die erste Anthologie wurde im Herbst 2007 mit dem Titel *Uppdrag samliv. Om äktenskap och samlevnad* [Auftrag Zusammenleben. Über Ehe und Lebensgemeinschaft] veröffentlicht. Eine weitere Anthologie mit dem Titel *Kärlekens förändrade landskap. Teologi om samlevnad* [Die veränderte Landschaft der Liebe. Theologie über Lebensgemeinschaft] erschien im Mai 2009. Bezüglich der beiden Anthologien drehten sich die Richtlinien des Zentralrats und die Arbeitskoordinierung durch das Theologische Komitee um die Wahl der Themenbereiche und die zu bearbeitenden Fragen, und nicht um die zu erreichenden Ergebnisse. Die Redakteure und übrigen Autoren tragen selbst die Verantwortung für ihre Texte.

Ein weiterer Schritt in der Arbeit des Theologischen Komitees mit Lebensgemeinschaftsfragen bestand in der Durchführung einer Konsultation über gleichgeschlechtliche Beziehungen im Dezember 2006 innerhalb der Porvoo-Gemeinschaft. An der Konferenz, die in der Diözese Sigtuna stattfand, nahmen 30 Theologen von den Britischen Inseln, aus dem Norden und dem Baltikum teil.

2. Bereits getroffene Einschätzungen über homosexuelle Lebensgemeinschaften

Als Ausgangspunkt bei der Stellungnahme zur gleichgeschlechtlichen Ehe möchte das Theologische Komitee auf frühere Äußerungen über homosexuelle Lebensgemeinschaften verweisen. In seinem oben genannten Schreiben an den Zentralrat vom März 2005 behauptete das Komitee u. a. Folgendes:

Laut Meinung des Theologischen Komitees gibt es überzeugende theologische Argumente zur Unterstützung der Auffassung, dass alle Menschen, heterosexuelle und homosexuelle, in treuen und ebenbürtigen Beziehungen leben können sollten. Die Partnerschaft fördert solche Beziehungen. Bestimmte Textstellen in der Bibel wurden als Argument gegen homosexuelle Lebensgemeinschaften verwendet. Aus einer exegetischen und hermeneutischen Perspektive gesehen, argumentiert das Komitee, rechtfertigen diese Texte keine Ablehnung solcher Beziehungen. In der Liebesbotschaft der Bibel ist dagegen die Voraussetzung für eine Befürwortung gegenseitiger, verantwortungsvoller, von Liebe und Fürsorge zwischen gleichgeschlechtlichen Menschen geprägten Beziehungen gegeben.

Man meinte, es bestünde eine Rechtfertigung für die Prüfung einer Kirchenhandlung zur Segnung einer eingetragenen Partnerschaft. Darüber hinaus schlug das Komitee vor, man sollte:

...überlegen, Vorschläge zu Äußerungen der Synode über bestimmte Fragen bezüglich *Homosexueller in der Kirche* zu erarbeiten, zu denen ein breiter Konsensus in der Schwedischen Kirche herrscht. Hierher gehören gewisse Schlussfolgerungen, die in der Diskussionsunterlage *Homosexuelle in der Kirche* gezogen wurden. Man könnte z. B. konstatieren, dass die Schwedische Kirche genauso wie andere Kirchen an einer Diskriminierung von Homosexuellen beteiligt war, und dass es Grund gibt, mit ihrer Vergangenheit auf diesem Gebiet ins Reine zu kommen. Weiterhin sollte verdeutlicht

werden, dass man die Ächtung homosexueller Personen oder die Schuldzuweisung der homosexuellen Orientierung verurteilt und sich über die Aufgabe der Kirche, der Diskriminierung von Personen aufgrund sexueller Orientierung entgegenzuwirken, völlig einig ist. Ebenso sollte man hervorheben, dass die Schwedische Kirche keine zur „Heilung“ Homosexueller von ihrer Orientierung organisierte Tätigkeit sanktionieren oder betreiben sollte. Des Weiteren wäre die Frage zu reflektieren, ob die Synode zur Äußerung bereit sei, die homosexuelle Orientierung, oder ein Leben in Partnerschaft, könne keinen Grund darstellen, eine Ordination zum Kirchenamt zu verweigern.

Die Synode 2005 beauftragte den Zentralrat, eine Agende für die Segnung einer eingetragenen Partnerschaft zur Anwendung in den Gemeinden zu schaffen. Man stellte sich sogar hinter die oben zitierten Äußerungen über homosexuelle Lebensgemeinschaft. Eine Agende zur Segnung einer eingetragenen Partnerschaft wurde vom Zentralrat im Dezember 2006 beschlossen.

Seit dem Beschluss der Synode 2005 kann man eine prinzipiell positive Einstellung der Schwedischen Kirche zur Lebensgemeinschaft von gleichgeschlechtlichen Personen sowie deren rechtliche Unterstützung feststellen. Der entscheidende Schritt erfolgte durch den Beschluss, eine Segnung von eingetragenen Partnerschaften anzubieten.

Die Art rechtliche Regelung, die man bisher diskutierte, ist die eingetragene Partnerschaft. Seit dem 1. Mai 2009 können allerdings keine Partnerschaften mehr eingetragen werden. Die Schwedische Kirche muss deshalb Stellung nehmen, ob man gleichgeschlechtliche Paare trauen beziehungsweise deren Ehe segnen soll.

3. Die Ehe historisch gesehen und ihre evangelisch-lutherische Tradition

Die Bibel und frühe christliche Tradition

In der Bibel gibt es keine übereinstimmenden Anweisungen zur Ehe. Im Alten Testament kommt Polygamie häufig vor. Im Neuen Testament wird die lebenslange und monogame Ehe als Vorbild dargestellt. Aus den Evangelien wird deutlich, dass man zu Zeiten Jesu Fragen der Scheidung und Wiederheirat diskutierte und in einen Zusammenhang mit der gleichzeitig stattfindenden Diskussion über die Auferstehung der Toten brachte.

Die in der Kirche zur Interpretation der Ehe am häufigsten angeführten Bibeltexte sind den beiden Schöpfungsberichten im 1. Buch Mose entnommen. Es dreht sich besonders um folgende Abschnitte:

Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; [...] Als Mann und Frau schuf er sie. (1. Mose 1,27)

Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: „Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch ...“ (1. Mose 1,28)

Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden ein Fleisch. (1. Mose 2,24)

Diese Stellen werden auch von Jesus im Neuen Testament zitiert, wenn er sagt: „Habt ihr nicht gelesen: Der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Frau.“ Und weiter sagt er: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden 'ein' Fleisch sein. So sind sie nun nicht mehr zwei,

sondern 'ein' Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. (Matthäus 19,4-6)

Ein anderer Text aus dem Neuen Testament, der zur Anwendung kommt, wenn man die Ehe verstehen will, stammt aus dem Epheserbrief:

Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden 'ein' Fleisch sein. Dies Geheimnis ist groß; ich deute es aber auf Christus und die Gemeinde. (Epheser 5,31-32)

Für die ersten Christen war die Ehe eine selbstverständliche Erscheinung in der sie umgebenden Gesellschaft. Es gab allerdings unterschiedliche Betonungen im jüdischen bzw. römischen Recht und den entsprechenden Kulturen, die sich gegenseitig widersprachen, und es dauerte lange, bevor ein spezifisch christliches Eheverständnis heranwuchs.

Die jüdische Tradition verstand die Ehe als ein Bündnis, das man durch eine Verlobung schuf, in der der Ehevertrag aufgesetzt wurde, und das mit der Hochzeit in Kraft trat, bei der die sexuelle Gemeinschaft der Ehepartner begann. Die Eheschließung war hauptsächlich eine Angelegenheit für die Familien der Ehepartner, aber durch die Verbindung zu den religiösen Gesetzen und Kulten erhielt die Ehe auch eine religiöse Dimension, kann man sagen.

Selbst in der römischen Kultur war die Ehe eine Privatangelegenheit, deren Funktion nicht zuletzt in der Regulierung des Erbrechts für die Kinder bestand. Die Ehe regelte im Allgemeinen nicht die Sexualität oder die Lebensgemeinschaftsfragen in der Gesellschaft, sondern war Personen mit römischer Staatsbürgerschaft vorbehalten und wurde erst im 3. Jahrhundert allen in Freiheit geborenen Männern und Frauen im Reich zugestanden. (Sklaven und Freigelassene konnten also selbst noch danach keine Ehe schließen.)

In der frühen Kirche wurden die jüdischen Ehetraditionen weitergeführt, bei denen Sexualität den Grund für die Ehe bildete. Texte aus den Evangelien über Scheidung und Wiederheirat führten zu einer restriktiven Haltung in diesen Fragen, aber die frühe Kirche zeichnete sich durch stark asketische Züge zusammen mit hohen eschatologischen Erwartungen aus. Das kommt z. B. in den folgenden Worten von Paulus zum Ausdruck:

... Die Zeit ist kurz. Fortan sollen auch die, die Frauen haben, sein, als hätten sie keine; und die weinen, als weinten sie nicht; und die sich freuen, als freuten sie sich nicht; und die kaufen, als behielten sie es nicht; und die diese Welt gebrauchen, als brauchten sie sie nicht. Denn das Wesen dieser Welt vergeht... (1 Kor. 7,29-31)

Diese Perspektive führte zu einer Betonung des Glaubens und der Moral des Einzelnen sowie zu einer Relativierung von Ehe und Familie. Für den, der zur christlichen Gemeinschaft gehörte, wurde das Zölibat als Ideal dargestellt, während man gleichzeitig die Ehe als von Gott gesegnet wertete.

Man hielt an der Auffassung von der sexuellen Gemeinschaft als konstitutiv für eine Ehe fest und argumentierte theologisch, Gott habe die Ehepartner zusammengefügt. Man kann eine allmähliche Verschiebung in den kirchlichen Formen der Eheschließung beobachten, von der fast privaten Segnung im Zusammenhang mit einer Verlobung bis hin zu einer kirchlichen Legitimierung der Eheschließung zeitlich nahe der Hochzeit. Theologisch sprach man von der Ehe als einer Vereinigung der Ehepartner in einer neu erschaffenen Harmonie, wie sie in der Schöpfung vor dem Sündenfall herrschte.

Noch im 6. Jahrhundert beschloss der Kaiser, Zeremonien oder Akte seien zur Eheschließung nicht notwendig, und die frühesten noch erhaltenen liturgischen

Texte zur Eheschließung stammen aus dem 7. Jahrhundert. Die östliche und westliche Kirche entwickelten sich auseinander, mit einer stärker pragmatischen und egalitären Haltung im Osten — unter anderem mit der Möglichkeit zur Scheidung und Wiederheirat für beide Ehepartner — und einer strengeren und auch stärker spürbaren patriarchalischen Ausrichtung im Westen, wo es bis zum 9. Jahrhundert für einen Mann, wenn auch nicht für eine Frau, unter gewissen Bedingungen möglich war, eine Scheidung zu beantragen und sich wieder zu verheiraten. Als die westliche Kirche im 9. Jahrhundert eine Interpretation der Ehe beschloss, bei der eine Scheidung niemals völlig eine Ehe aufhob, wurde das in hohem Maße mit einer auf Augustinus zurückgehenden Argumentation gerechtfertigt. Seine Haltung zur Ehe als unaufhebbar (sowohl für Männer als auch für Frauen) begründete Augustinus mit dem Vergleich, den er zur Taufe und zu der Beziehung zwischen Christus und der Kirche anstellte. Durch die sich in der römisch-katholischen Tradition entwickelnde Sakramentstheologie wurde die Ehe dann als eines der Kirchensakramente interpretiert.

In der frühen Geschichte der Kirche knüpfte man die Berechtigung für die Sexualität hauptsächlich an die Fortpflanzung, und man meinte, die Rechtfertigung für die Ehe bestünde besonders in der Kontrolle und Disziplinierung der menschlichen Sexualität. Inwiefern genau der Geschlechtsverkehr zu den konstitutiven Teilen der Ehe gehörte, blieb jedoch eine kirchliche Diskussionsfrage bis weit in das Mittelalter.

Luther und lutherische Tradition

Martin Luther äußerte sich deutlich, dass die Ehe zur Erde und zu diesem Leben gehört. Sie sei „ein weltlich Ding“ und habe nichts mit der Erlösung zu tun. Damit ist die Ehe laut lutherischer Tradition auch nicht als ein Sakrament zu betrachten. Ehen gab es vor der biblischen Offenbarung. Es heißt im Trauungsritual, die Ehe sei eine Gabe Gottes, verliehen zum Fortbestand der Gesellschaft. Das heißt, die Ehe gehört zu dem von Gott verliehenen Leben. Ehen sind ein universelles Phänomen. In der ganzen Welt, in verschiedenen Kulturen bilden Menschen Familien. Zu den Aufgaben der Ehe gehörte laut Luther die Regulierung der Sexualität. Olof Sundby hat das in seiner Abhandlung *Luthersk äktenskapsuppfattning* [Lutherisches Eheverständnis] (1959) auf folgende Weise formuliert:

Gottes schöpferische Tätigkeit auf diesem Gebiet besteht gerade in der Schaffung einer Regelung, die sich den gegebenen Trieb zu Diensten macht, gleichzeitig aber eine Instanz gegen den entstellten Trieb darstellt. (...) Durch die Ehe als Regelung kann Gott nun doch seinen Schöpfungswillen durchsetzen. Der Fortbestand der Familie wird gesichert... (S. 22)

Anders gesagt gehören Ehen zum weltlichen Regiment. Gott wirkt durch zwei Regimenter, das geistliche (kirchliche) und das weltliche. Laut Luther ist es wichtig, diese beiden nicht miteinander zu vermischen. Eine solche Vermischung kann zu einem falschen kirchlichen Machtanspruch oder einer Selbsterhebung des Staates über die Kirche führen. Es ist jedoch ebenso wichtig, dass ein Zusammenspiel (eine Dialektik) zwischen den beiden Regimenten besteht. Das schafft Voraussetzungen für eine kritische Prüfung der Gesellschaft von Seiten der Kirche. Innerhalb des weltlichen Regiments soll Vernunft herrschen. Luther widersetzte sich bestimmt der Auffassung, biblische Botschaften sollten den Gesetzen der Gesellschaft zugrunde liegen. Das nennt man gewöhnlich „den dritten Gebrauch des Gesetzes“ und wird in der lutherischen Tradition normalerweise als eine Vermischung von Gesetz und Evangelium gedeutet.

Das Gesetz (gemäß dem ersten Gebrauch) zielt auf die Schaffung einer sozialen Ordnung zum Schutz des menschlichen Lebens ab. In diesem Rahmen gibt es für den Mitmenschen unterschiedliche Berufungen zum Amt. Das Ziel besteht im Schutz und der Förderung des Lebens. Dies gilt auch für die Ehe. Der Mensch wird seiner Berufung gerecht, indem er die Anforderungen des weltlichen Regiments erfüllt. Durch diese Anforderungen erhält Gott seine Schöpfung. (Der „zweite Gebrauch“ des Gesetzes besteht in der Schaffung einer Einsicht in unsere Unzulänglichkeit, wenn es gilt, den vom Gesetz an uns gestellten Anforderungen Genüge zu leisten, um uns dadurch zu Christus zu führen und die Erlösung zu erlangen.)

Um die Frau als schwächere Partei zu schützen, war es laut Luther wichtig, die Ehe öffentlich zu gestalten. Die Frau könnte sonst in eine Beziehung gelockt werden, in der sie dann verlassen wird. Es war auch wichtig, dass die Ehe aus freiem Willen geschlossen wurde. Die Eltern sollten nicht Ehepartner für ihre Kinder zur Förderung ihrer eigenen Interessen wählen.

Luther verstand die Ehe als eine Art selbständiges Subjekt. Gustaf Wingren hat das in seinem Buch *Luthers lära om kallelsen* [Luthers Lehre über die Berufung] (1942) folgendermaßen interpretiert:

... in der Ehe wirkt eine Macht, die zur Selbstaufgabe für den anderen Ehepartner und die Kinder zwingt. (S. 16)

Dieser Gedanke wird dann für Olof Syndbys Analyse der Ehe sehr wichtig. Sundby stellt sich die Ehe geteilt vor, auf der einen Seite als eine moralisch verpflichtende Ordnung und gleichzeitig als einen Vertrag. Er schreibt:

[Die Ehe als ein Vertrag] zeichnet sich sozusagen durch die Platzierung der Individuen vor und über die Ehe aus: Dies soll den Kontrahenten und deren Interessen dienen und hat nur so lange Bestand, wie jene selbst meinen, diese Regelung stimme mit ihren Interessen überein. (S. 201)

Nach Sundby unterscheidet sich diese Auffassung offensichtlich sehr von Luthers Eheverständnis.

Hier [laut Luther] wird ja die Ehe als eine sozusagen über die Individuen gestellte göttliche Einrichtung oder Institution gedeutet, in die sie eintreten dürfen und in der der Sinn des Ehelebens nicht zuerst in den Eigeninteressen der Kontrahenten besteht, wie sie sie selbst verstehen und bestimmen, sondern im Dienst an einer neuen Einheit [...], die durch die Vereinigung der Individuen zustande kommt.

Sundby hebt allerdings auch deutlich hervor, dass es Aufgabe des Staates — und nicht der Kirche — ist, die Ehegesetzgebung zu gestalten. Er widersetzt sich einer Ordnung, in der der Staat die Auffassung der Kirche der zivilen Gesetzgebung zugrunde legt. Das würde bedeuten, dass die Glaubensperspektive Rechtsstatus erhielte, und die wünschenswerte Dialektik zwischen geistlichem und weltlichem Regiment verloren ginge.

Die Ehe als eine von Gott gegebene Gabe und Einrichtung muss nicht statisch gedeutet werden. Auch eine dynamische Deutung ist möglich. Gott, der die Welt erschuf, setzt sein Schöpfungswerk fort, während der Mensch das von Gott Geschaffene zu verwalten hat. Man kann Gottes Aufrechterhaltung des Lebens und lebensnotwendiger Strukturen als eine Art permanente Schöpfertat bezeichnen. Dies geschieht unter anderem durch die auf unterschiedliche Weise erfolgenden Aufforderungen an uns Menschen, die Bedürfnisse unserer Mitmenschen zu befriedigen. Neue Regelungen können durch die Veränderungen der Gesellschaft und das Entstehen neuer Arten menschlicher Bedürfnisse in Kraft treten.

So eine Interpretationsweise kann ausgehend vom ersten Glaubensartikel mit Fokus auf die Bedürfnisse des Mitmenschen an Luthers Ethikverständnis anknüpfen. Gustaf Wingren hat, auf diese Interpretation Bezug nehmend, seine Auffassung der Schöpfung entwickelt. Wingren bemüht sich in seiner Sozialethik, zwei Aspekte zusammenzuhalten: Beständigkeit und Beweglichkeit. Das wird nicht zuletzt in *Skapelsen och lagen* [Die Schöpfung und das Gesetz] (1958) deutlich. Die Beständigkeit wird durch die Liebe mit der Bedeutung Fürsorge für den Mitmenschen vertreten, während die Beweglichkeit ein Ausdruck für Veränderungen in kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnissen und Institutionen ist. Ausgehend von der Liebe zum Mitmenschen kann eine Kritik an bestehenden Gesetzen, Institutionen und Regelungen formuliert werden. Dies wiederum führt zu neuen Gesetzen, Institutionen und Regelungen.

Zusammenfassend sei gesagt, dass die Ehe laut evangelisch-lutherischer Tradition eine Regelung in der Schöpfung und in der Gesellschaft ist und kein Sakrament. Das bedeutet unter anderem, dass man die Ehe als ein und dasselbe versteht, ungeachtet ob sie standesamtlich oder innerhalb einer Glaubensgemeinschaft geschlossen wurde. Für eine Ehe entscheidend sind die gegenseitigen Gelübde und eine öffentliche Einverständniserklärung. Die Segnung und Fürbitte, durch die sich die kirchliche Trauung gegenüber der standesamtlichen auszeichnet, sind für die Menschen wichtig, die sich trauen lassen, für die Ehe aber sind diese Momente nicht konstitutiv.

In der Schwedischen Kirche wird der Segen Gottes im Gottesdienst der Gemeinde und jenen erteilt, die getauft, konfirmiert oder getraut werden, eine Partnerschaft eingetragen lassen bzw. die Ordination zum Kirchenamt erhalten haben. Die Erteilung des Segens über die Brautleute ist ein Zeichen, dass die Kirche den Ehepartnern versichern möchte, Gott unterstütze sie in ihrem gemeinsamen Leben.

Historische Veränderungen der Ehe

Seit der Reformationszeit haben große Veränderungen in der Gesellschaft stattgefunden, die für die Ehe von Bedeutung waren. In der Agrargesellschaft, die die Zeit bis zur Industriegesellschaft kennzeichnete, war der Haushalt die primäre Einheit für Wirtschaft, Herstellung und Fortpflanzung. Der Haushalt übernahm auch die Kranken- und Alterspflege. Zum Haushalt gehörte Dienerschaft in Form von Mägden und Knechten sowie eine ältere Generation.

Der mit der Industrialisierung stattfindende Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft brachte eine Trennung zwischen einer privaten und einer öffentlichen Sphäre mit sich. Die Herstellung wurde aus dem Heim nach außen verlegt. Der Haushalt wurde dann durch das, was wir nun mit „Kernfamilie“ bezeichnen, ersetzt. Die Ehe wurde reduziert und berücksichtigte nun hauptsächlich die persönlichen Beziehungen.

Gemeinsam mit den wirtschaftlichen Veränderungen in der Gesellschaft — die ebenso eine Urbanisierung mit großen Bevölkerungsbewegungen darstellten — veränderten sich auch die Einstellungen der Menschen zur Gesellschaft und Existenz im Allgemeinen. Gleichzeitig fand eine Veränderung von einem statischen zu einem historisch-dynamischen Weltbild statt.

Die Gesellschaft veränderte sich in eine demokratische Richtung und wurde durch den Liberalismus als ein auf einer Art Vertrag zwischen gleichwertigen Parteien basierender Zusammenschluss zwischen Individuen mit natürlichen Rechten verstanden. Die Rolle der Obrigkeit wurde von demokratisch gewählten Institutionen abgelöst.

Auch die Rolle der Kirche veränderte sich. In der früheren Einheitsgesellschaft gab es eine Symbiose zwischen Staat und Kirche. Später verstand man die Kirche als einen Zusammenschluss von Individuen. Mitte des 20. Jahrhunderts fand eine radikale Veränderung der schwedischen Gesellschaft durch eine umfassende Einwanderung von Arbeitskräften und später auch von zahlreichen Flüchtlingen statt. Das veranlasste eine Entwicklung von einer kulturell einheitlichen zu einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft. Fragen über Geschlechterrollen, Familiengründung und Beziehungen zwischen älteren und jüngeren Generationen wurden damit in neuen Zusammenhängen aufgeworfen. Das Aufeinandertreffen der Kulturen in Schweden heute relativiert Sitten und Lebensgemeinschaftsmodelle, die zuvor als selbstverständlich oder als untrennbar an eine bestimmte religiöse Tradition gebunden galten. Dies geschieht sowohl innerhalb der Einwanderergruppen als auch in der Gesellschaft als Ganzes.

Eine weitere für die Ehe wichtige Veränderung ist die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern. Von der früheren Unterstellung der Frau unter ihren Mann — eine verheiratete Frau wurde in Schweden erst 1921 mündig — begann man den Mann und die Frau nach und nach als zwei gleichberechtigte und wirtschaftlich voneinander unabhängige Parteien mit gemeinsamer Verantwortung für Heim und Kinder zu betrachten. Die Frau ist für ihre Versorgung nicht mehr vom Mann abhängig. Durch Verhütungsmittel und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau spielt auch die Sexualität eine andere Rolle. Die feste Verbindung zur Fortpflanzung lockerte sich auf, und die sexuelle Beziehung wurde zunehmend als ein Ausdruck für Nähe, Genuss und Befriedigung verstanden.

Die Veränderung in Richtung Gleichstellung ist ein langer Prozess. Im Kirchenhandbuch von 1693 heißt es, der Mann sei der Kopf der Frau und ihr Vorarbeiter [förman]. Schon in der Trauungsagende von 1811 wird allerdings die Gegenseitigkeit in der Beziehung hervorgehoben.

Die Pflicht des Mannes besteht darin, seine Frau zu lieben und zu ehren [...] So soll auch die Frau mit Liebe und Zuneigung ihren Mann behandeln. [...] Mann und Frau sollten [...] durch sorgfältige Aufmerksamkeit sich selbst und ihren Pflichten gegenüber versuchen, die Achtung und Liebe des anderen zu gewinnen sowie mit wahrer Gottesfurcht immer einander ein Vorbild zu sein [d. h. mit gutem Beispiel voranzugehen].

Diese Sichtweise war für ihre Zeit sehr radikal. Das Ritual war innerhalb und außerhalb der Kirche auch starker Kritik ausgesetzt. Die Kritiker wollten stattdessen die Unterordnung der Frau hervorheben. In der Synode von 1873 wurde deshalb diskutiert, ob man das Wort „Zuneigung“ durch „Untergebenheit“ ersetzen sollte. Im 1894 beschlossenen Handbuch entschied man sich jedoch dafür, das Wort „Zuneigung“ beizubehalten. Das mag als ein Beispiel für einen positiven Beitrag einer kirchlichen Gleichberechtigungsreform zu veränderten Lebensgemeinschaftsmodellen in der Gesellschaft dienen.

4. Wie kann man zugunsten einer Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paaren argumentieren

Bis noch vor ein paar Jahrzehnten herrschte die selbstverständliche Meinung, die Ehe bezeichne eine Beziehung zwischen Mann und Frau. Das wurde allerdings seither in Frage gestellt, und in mehreren Ländern, wie z. B. den Niederlanden, Belgien, Spanien und Südafrika, verabschiedete man eine sogenannte geschlechtsneutrale Ehegesetzgebung. Norwegen führte so ein Gesetz im Jahre

2008 ein, und in Schweden beschloss der Reichstag am 1. April 2009 eine entsprechende Gesetzesänderung.

Wie der Zentralrat in seiner Stellungnahme zum Bericht *Äktenskap för par med samma kön — Vigsselfrågor* [Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen] (SOU 2007:17) konstatierte, herrschen in der Schwedischen Kirche unterschiedliche Auffassungen darüber, ob man den Begriff „Ehe“ auch für die Bezeichnung von Beziehungen gleichgeschlechtlicher Paare verwendet sollte. Diese Uneinigkeit liegt in der Möglichkeit begründet, ausgehend von theologischen Argumenten unterschiedliche Erklärungen zu formulieren.

Wie oben beschrieben, ist die Ehe laut Luther etwas, das zur Schöpfung gehört. Sie ist ein „weltlich Ding“ und kein Sakrament. Die grundlegende Perspektive für eine evangelisch-lutherische Kirche ist deshalb die schöpfungstheologische. In der christlichen Kirche erhielt die Ehe allerdings durch die Lesung und Auslegung von Bibelworten im Rahmen des Trauungsgottesdienstes eine Deutung. Dadurch entsteht auch eine Rechtfertigung für Argumente aus einer bibeltheologischen Perspektive. Dazu kommen bei einer Beurteilung noch weitere Aspekte, wie z. B. die Perspektive des Kindes.

Die schöpfungstheologische Perspektive

Eine schöpfungstheologische Argumentation zur Rechtfertigung der Ehe als einer ausschließlich aus einem Mann und einer Frau bestehenden Beziehung geht häufig davon aus, der Zweck der Sexualität liege im Schaffen neuen Lebens. Durch die Möglichkeit mittels der Vereinigung von Mann und Frau neues Leben zu schaffen tritt der Mensch als Mitschöpfer Gottes auf. Die Fähigkeit zur Fortpflanzung ist ein Schlüssel zum Fortbestand der Menschheit.

Die Ehe wird hier als ein von Gott gegebenes Schöpfungsmodell verstanden, unabhängig von der Gesetzgebung der Gesellschaft. Der deutsche Theologe Emil Brunner drückte das in seinem Buch *Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung* (1943) folgendermaßen aus:

Das Gesetz der Ehe ist nicht eine Vereinbarung, eine Konvention von Menschen, sondern ein dem Menschen Gesetztes, das er anzuerkennen und zu verwirklichen hat. (S. 79)

Die Ehe wird als eine normative Regelung im Dasein und als Ausdruck des unveränderlichen Schöpfungswillens Gottes begriffen.

Der Mensch wurde als Mann und Frau mit der Fähigkeit geschaffen, die Familie durch Annahme gemeinsamer Kinder weiterzuführen. Der Mann und die Frau ergänzen einander in dieser Hinsicht. Die geborenen Kinder brauchen zur Entwicklung eine stabile und gesicherte Fürsorge. In der Schöpfung gibt es Strukturen, die das Leben erhalten. Wenn ein Kind geboren wird, muss es in einem Zusammenhang empfangen werden, in dem es Fürsorge, Liebe und Sicherheit erfahren kann. Die Ehe übernimmt durch die Bereitstellung einer Struktur für den Empfang und die Erziehung gemeinsamer Kinder eine wichtige Funktion. Der Begriff *Komplementarität* kann u. a. die gemeinsame Fähigkeit von Mann und Frau ausdrücken, neues Leben hervorzubringen und zu empfangen. So eine Komplementarität wird als eine grundlegende Intention in der Schöpfung verstanden. Der Zweck besteht im Erhalt des Lebens.

Der Theologe Ragna Holte fasste dieses Eheverständnis beim Hearing des Theologischen Komitees *Liebe, Lebensgemeinschaft und Ehe* in drei Punkten zusammen:

(1) Die Ehe zwischen Frau und Mann entspricht der Schöpfungsabsicht Gottes und bildet eine Voraussetzung für den Fortbestand der Menschheit [...] nur im Zusammenleben zwischen

Frau und Mann können Kinder auf natürliche Weise gezeugt und geboren werden, und durch die Liebe der Eltern zueinander und zu den Nachkommen entsteht ein sicheres Familienmilieu für das Heranwachsen und die Erziehung der Kinder. (2) Jedes menschliche Individuum ist als Abbild Gottes geschaffen, aber Frau und Mann vereint zu *einem Fleisch* repräsentieren eine vollständigere Menschheit und spiegeln damit im speziellen Sinne Gottes Liebe wider. (3) Im Idealfall ist die Ehe eine Liebesbeziehung von lebenslanger Dauer und wird deshalb mit dem Versprechen von Treue „bis dass der Tod uns scheidet“ geschlossen. (S. 166-167)

Holte meint, eine homosexuelle Partnerschaftsbeziehung könne keine Ehe im christlichen Sinne darstellen. „Der eigentliche Grundgedanke mit der Vereinigung beider Geschlechter in einer Beziehung zur Schaffung neuen Lebens geht verloren.“ Eine homosexuelle Beziehung könne laut Holte auch die spezielle Abbildfunktion einer zweigeschlechtlichen Beziehung nicht erfüllen. Darüber hinaus meint er, es sei unangemessen, lebenslange Treueversprechen zu fordern.

Hier muss betont werden, dass dieses Eheverständnis sehr gut mit einer positiven Einstellung zur homosexuellen Lebensgemeinschaft vereinbar ist. Dies ist z. B. der Fall bei Holte. Die homosexuelle Orientierung und homosexuelle Lebensgemeinschaft lassen sich als ein positiver Ausdruck der Vielfalt in der Schöpfung deuten und brauchen nicht als eine Art Störung im Schöpfungsmodell verstanden werden. Es wird allerdings die Ansicht vertreten, eine homosexuelle Beziehung sei etwas anderes als eine Ehe.

Die schöpfungstheologische Perspektive kann jedoch auch für eine Argumentation zugunsten einer Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare verwendet werden. Es wird dort an die oben genannte dynamische Schöpfungstheologie angeknüpft. Ehe und Sexualität verfolgen auch andere Ziele als die Schaffung neuen Lebens. Dazu gehört die Errichtung eines Rahmens zur Unterstützung, zum Schutz und zur Entwicklung der gegenseitigen Liebe zwischen den Partnern und zu deren Beistand in ihrem gemeinsamen Leben. Diese Ziele können auch in einer Beziehung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts relevant sein. Wie sich oben zeigte, wurde die Ehe in der Geschichte unterschiedlichen Deutungen ausgesetzt. Sowohl in theologischer Hinsicht als auch im allgemeinen Bewusstsein der Menschen fand in letzter Zeit eine Gewichtsverlagerung statt, bei der die Liebe und Gemeinschaft zwischen den Partnern eine zunehmend zentrale Rolle spielt. Die Ehe als Personengemeinschaft wird nun selbst in der katholischen Theologie hervorgehoben. Der katholische Theologe Walter Kasper schreibt in seinem Buch *Zur Theologie der christlichen Ehe* (1977):

... Es geht vielmehr darum, nach wie vor die innere Einheit der drei Werte der Ehe fastzuhalten, die Ehe also in ihren naturalen, sozialen, personalen und theologalen Relationen zu sehen, dabei aber nicht mehr von der Erzeugung von Nachkommenschaft, sondern von der gegenseitigen Liebe und Treue als Integrationspunkt auszugehen. (S. 23)

Anstelle des biologisch begründeten Komplementaritätsgedanken kann man von einer in der Personengemeinschaft zwischen den Ehepartnern verankerten Komplementarität ausgehen. Carl Reinhold Bråkenhielm, Mikael Lindfelt und Johanna Gustafsson Lundberg schreiben in *Uppdrag samliv* [Auftrag Zusammenleben]:

Eine gedankliche Alternative besteht jedoch darin, anstelle der Geschlechtergemeinschaft die menschliche *Personengemeinschaft* als

die primäre menschliche Beziehung zu betonen. Liebe, Fürsorge und emotionales Engagement gibt es nicht nur zwischen Männern und Frauen. Und sexuelle Handlungen können so eine Liebesbeziehung unabhängig vom biologischen Geschlecht ausdrücken. Der Mensch wurde als Gottes Abbild geschaffen, zu einer persönlichen Ich-Du-Gemeinschaft. Die Beziehung zwischen Mann und Frau versinnbildlicht so eine Gemeinschaft, ohne dabei die Möglichkeit der Existenz einer solchen Beziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen auszuschließen. (...) Die Personengemeinschaft — und nicht die Geschlechtergemeinschaft — ist die entscheidende Metapher — das Schlüsselbild — für Gottes Liebe zum Menschen. (S. 19)

Dem kann hinzugefügt werden, dass homosexuelle Paare — selbst wenn sie keine gemeinsamen Kinder zeugen können — in vielen Fällen gemeinsame Verantwortung für die Fürsorge und Erziehung von Kindern haben. Man nimmt auf diese Weise an der Fortpflanzung im weiteren Sinne teil. Was den Gedanken betrifft, dass der Mann und die Frau zusammen eine komplette Menschheit darstellen, mag gesagt sein, dass Jesus laut Neuem Testament unverheiratet und ohne Kinder lebte, ohne deshalb ein weniger kompletter Mensch als die zu sein, die verheiratet leben. Im Gegenteil nennt man ihn das Ebenbild von Gottes Wesen (Hebräer 1,3).

Gemäß dieser Auffassung zielen also die Ordnungen der Schöpfung, einschließlich der Ehe, darauf ab, dem Menschen zu dienen — sie sollen uns helfen, Liebe zu unseren Mitmenschen zu praktizieren. Gott setzt seine Schöpfung fort mit dem Menschen als Mitschöpfer. Wie Gustaf Wingren erklärt hat, sind die Schöpfungsstrukturen beweglich — und müssen es auch sein, um Werkzeug für Gottes Wirken durch Ordnungen zu sein, die die Liebe auf die Bedürfnisse des Nächsten lenken (siehe „Reformationen och lutherdomens ethos“ [„Die Reformation und das Ethos des Luthertums“] in *Etik och kristen tro* [Ethik und christlicher Glaube] 1971, S. 133-134).

Bedeutet das dann, dass man alle Arten von Veränderungen in den Strukturen der Gesellschaft befürworten muss und sie als Ausdruck für eine dynamische Schöpfung zu interpretieren hat? Das ist auf keinen Fall so. Es gibt jedoch keine einfachen Kriterien zur Beurteilung, welche Veränderung für etwas Gutes steht. Ein wichtiger Prüfstein ist laut Wingren, ob bei der Einschätzung von der Fürsorge für den Schwachen im Dasein ausgegangen wird (Wingren 1971, S. 118). Die Frage nach den Grenzen für akzeptable Änderungen im Ehebegriff wird weiter unten in diesem Schreiben diskutiert.

Bibeltheologische Perspektive

Grundsätze der Bibelinterpretation

Ein wichtiger Grundsatz bei der Interpretation einzelner Bibelworte laut evangelisch-lutherischer Lehre ist das Ausgehen von der übergreifenden Botschaft der Bibel über die Liebe Gottes und die Erlösung des Menschen, so wie diese Botschaft in den gewöhnlich als Schlüsseltexte für das Verständnis des christlichen Glaubens gehaltenen Bibelstellen zum Ausdruck kommt. Solche Schlüsseltexte sind z. B. Johannes 3,16: „Denn also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben“ und der Römerbrief 4,25: „[Jesus] ist um unsrer Sünden willen dahingegeben und um unsrer Rechtfertigung willen auferweckt“ sowie andere. Einzelne Bibelworte müssen für diese Interpretation zur *Mitte der Schrift* in Beziehung gebracht werden. Sie erhalten also ihren Platz in der Gesamtheit ausgehend von dieser Mitte. Alle für eine Sachfrage relevanten

Bibelstellen sind jedoch ernst zu nehmen, selbst wenn sie die zentrale Botschaft nicht offensichtlich zum Ausdruck bringen. Ihnen wird so eine relative Bedeutung beigemessen. Die Klarheit der zentralen Botschaft (*claritas scripturae*) beleuchtet die Texte und gestattet eine Interpretation der notwendigen Nuancen. Dass einzelne Bibelworte die zentrale Botschaft nicht direkt vermitteln, darf nicht als Rechtfertigung dienen, sie herauszusieben. Stattdessen geben sie Anlass, mit ihrer, wenn auch sekundären, Bedeutung im Ganzen zu ringen.

Zudem müssen alle Bibeltex te mit einem Bewusstsein über den Unterschied zwischen der biblischen Textsituation und dem zeitgenössischen Kontext interpretiert werden. Die zentrale Botschaft spricht Menschen zu allen Zeiten und in allen Lebensbereichen an. Andere Bibelworte sind stärker an ein bestimmtes Wertesystem gebunden, das sich von Wertesystemen späterer Zeiten völlig unterscheidet. Das bezieht sich u. a. auf gewisse Äußerungen in den Briefen von der Überordnung des Mannes über die Frau. Weiterhin ist es äußerst wichtig, einzelne Bibelworte, z. B. über die Ehe, nicht als Antwort auf zeitgenössische Fragen zu interpretieren, wenn diese in ihrer Ursprungssituation nicht aktuell waren. Die Verwendung in einem zeitgenössischen Kontext fordert Nachdenken und eine Kombination aus Einfühlungsvermögen in den ursprünglichen Textzusammenhang und Hellhörigkeit für die zeitgenössischen Fragen. Wir werden gleich auf diese Beziehung zurückkommen.

Es ist wichtig, zwischen Gesetz und Evangelium zu unterscheiden sowie zwischen dem historischen, an die Zeit Gebundenen auf der einen Seite und der bestehenden Botschaft von Jesus als Erlöser der Menschheit auf der anderen. Wir müssen begreifen, dass die Autoren der Bibel nicht über das Wissen von homosexueller Lebensgemeinschaft verfügten, das uns heute zur Verfügung steht. Wir haben deshalb wohl Grund, uns kritisch gegenüber einzelnen Bibelworten über Homosexualität zu verhalten. Diese müssen zu der weiter übergreifenden Botschaft der Bibel in Beziehung gesetzt werden, einschließlich der doppelten Liebesbotschaft, sowie zu dem, was die biblischen Verfasser in anderen Zusammenhängen zum Ausdruck brachten.

Paulus schreibt: „...wenn die Gerechtigkeit durch das Gesetz kommt, so ist Christus vergeblich gestorben.“ (Galater 2,21) Gerade weil Gott unsere Taten nicht für sich selbst braucht, kann Paulus schreiben, das gesamte Gesetz sei in einem einzigen Gebot zusammengefasst: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ (Galater 5,14) Mit den Worten der Bergpredigt: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch! Das ist das Gesetz und die Propheten.“ (Matthäus 7,12) Und mit dem Johannesevangelium: „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt.“ (Johannes 13,34) Die alte Botschaft wird neu genannt, weil der Maßstab und die Begründung neu ist: „wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt.“ Die drei dominierenden Traditionen im Neuen Testament — Paulus, die synoptischen Evangelien und Johannes — sind sich alle über die übergeordnete Stellung der Liebesbotschaft über allen anderen Geboten und Verboten einig. Die relevanten Fragen bei den menschlichen Lebensgemeinschaftsformen sind also laut Neuem Testament nicht einzelne Bibelworte, sondern was für Menschen nützlich oder schädlich ist. Für die Kirche ist die Frage in der nun aktuellen Diskussion: Schadet oder hilft die Kirche den Menschen, indem sie treue Verhältnisse zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren wie zwischen Mann und Frau unterstützt und segnet?

Darüber hinaus müssen Fragen, die sich mit homosexuellen Handlungen beschäftigen, auch auf andere Quellen für den christlichen Glauben und die christliche Ethik Bezug nehmen. Einzelne Behauptungen in der Bibel müssen

immer zu anderen Bibeltexten, zentralen moralischen Überzeugungen sowie anderem Wissen in Beziehung gesetzt werden. Dies wurde in der Diskussionsunterlage *Homosexuelle in der Kirche* weiterentwickelt, in der das Theologische Komitee schrieb, wir könnten uns in dieser Hinsicht an Paulus selbst ein Vorbild nehmen:

... manchmal sollten wir tun, was Paulus tut und nicht immer nur wiederholen, was er sagt. Wie Paulus zu arbeiten bedeutet eine Offenheit in Fragen der Homosexualität und Kirche, damit wir zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als die, zu denen Paulus selbst kam. Die Bibel liefert damit auch ein Vorbild dafür, wie unser Glaube und unserer Ethik gebildet werden, und nicht nur für den Inhalt des Glaubens und der Ethik. Genauso wie es für jene war, die hinter den Bibeltexten stehen, haben auch wir heute die Aufgabe, zusammen herauszufinden, was ein Leben nahe Gottes und nach dem Vorbild Christi bedeutet. (S. 36)

Interpretation der herkömmlichen Deutungsworte für die Ehe

Wie oben erklärt, ist die Ehe laut evangelisch-lutherischer Auffassung eine weltliche Regelung und kann mit ihrem Ausgangspunkt in der Schöpfung motiviert werden. Ehe ist ein universelles Phänomen, das es vor der biblischen Offenbarung gab. Dieses Verhältnis kommt auch in den Bibeltexten zum Ausdruck, auf die man sich in den bibeltheologischen Reflexionen über die Ehe beruft. Diese Texte lassen sich so interpretieren, dass sie die Ehe in einen schöpfungstheologischen Zusammenhang setzen.

Laut den Schöpfungsberichten im ersten Buch Mose 1 und 2 wurde der Mensch als Mann und Frau geschaffen, und es heißt, sie werden ein Fleisch. Diese Worte werden dann von Jesus in Markus 10 (parallel in Matthäus 19) bestätigt. In den theologischen Reflexionen der Kirche und ihrer Deklaration zur Ehe nahmen diese Bibeltexte einen speziellen Platz ein. Man kann behaupten, das Jesuswort „was Gott zusammenfügte“ handle so deutlich von einer Frau und einem Mann, dass man es nicht auf ein homosexuelles Paar anwenden könne. Im Epheserbrief 5 wird eine Parallele gezogen zwischen dem Mann und der Frau als ein Fleisch in der Ehe auf der einen Seite und der Beziehung zwischen Christus und der Kirche auf der anderen. Auch das wurde interpretiert, als würde die Ehe gegebenenmaßen eine Beziehung zwischen einer Frau und einem Mann bezeichnen.

Der oben angeführte Gedanke über die Komplementarität zwischen dem Mann und der Frau in der Ehe kann in den biblischen Texten eine gewisse Bestätigung erhalten. Dies bezieht sich auf die Erzählung im ersten Buch Mose 2, in der berichtet wird, dass Adam eine Gehilfin braucht: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ Ein solcher Komplementaritätsgedanke kommt auch im Epheserbrief 5 zum Ausdruck.

So wurden diese Bibelstellen traditionell interpretiert. Eine andere Interpretation ist jedoch möglich. Was die Bibelworte angeht, die man gewöhnlich zur Unterstützung für einen Komplementaritätsgedanken anführt, so mag gesagt sein, dass sich die Komplementarität zwischen Mann und Frau, wie sie sowohl im ersten Buch Mose als auch bei Paulus zum Ausdruck kommt, nicht unbedingt auf Geschlechter beziehen muss. Auch zwei Personen gleichen Geschlechts können einander in einer Personengemeinschaft ergänzen. Margareta Brandby-Cöster schreibt in *Auftrag Zusammenleben*:

Gott sagt im ersten Buch Mose (2,18): „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“
Das hebräische Wort (kenägdo), das mit „die sich schickt“ (zu ihm

passt) übersetzt wird, bedeutet auch „die seine Entsprechung ist“, „die mit ihm korrespondiert“. Es geht also hier nicht darum, dass der Mann eine Frau als Magd oder als Sexualpartner bekommt, sondern es geht darum, dass ein Mensch — Mann oder Frau — nicht leben kann, ohne dass es jemanden gibt, der ihm antwortet, wenn er spricht. [...] Es ist die Beziehung, die es ermöglicht, dass wir sprechen können und Antwort erhalten, dass wir das Leben miteinander in aller Nähe teilen können und so ein starkes Band zwischen uns entwickeln. Ob das Band zwischen Menschen unterschiedlichen Geschlechts oder Menschen gleichen Geschlechts geknüpft wurde, ändert nichts an der gegebenen Kraft im Band, in der Beziehung. (S. 70)

Markus 10 (mit Parallele in Matthäus 19) hat die herkömmlichen Deutungsworte für die Ehe in der Kirche geliefert. Jesus spricht hier über die Beziehung zwischen Mann und Frau. Sowohl aus dem Zusammenhang des Textes als auch aus seinem Inhalt geht die Auffassung hervor, er drücke laut Evangelientradition Gottes ursprüngliche Absicht mit der Ehe aus. Die Ehe wird als eine Institution für die Beziehung zwischen Mann und Frau beschrieben mit Treue als einer notwendigen Voraussetzung.

Es wäre anachronistisch, dies so zu interpretieren, als würde Jesus mit dem, was er sagt, Stellung gegen Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts beziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Worte Jesu völlig irrelevant für die Frage zur Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen sind. Wir können voraussetzen, dass Jesus etwas Wesentliches über die Absicht der Ehe sagen wollte, selbst wenn die Textsituation anders ist als unsere Situation heute mit unseren Fragen zur Möglichkeit, Personen gleichen Geschlechts die Form der Ehe anzubieten.

Dass Jesus selber — und die christliche Interpretation seiner Worte bisher — die Ehe gemäß Gottes ursprünglicher Absicht als eine treue Beziehung nur zwischen Mann und Frau sah, ist offensichtlich. Besteht das Entscheidende darin, dass die Treue ein Teil der Absicht von Anfang an gewesen ist, kann dieser Bibeltext sogar bedeutsam für die Frage zur gleichgeschlechtlichen Ehe sein. Das würde in diesem Fall bedeuten, dass die lebenslange Beziehung, in der Jesus eine Absicht der Schöpfung widergespiegelt sah, auch von gleichgeschlechtlichen Paaren eingegangen werden könne. Das für so eine Interpretation Entscheidende in der Beziehung wäre da eine Art Personengemeinschaft, wie oben besprochen.

Das Wort Jesu über die Ehe zwischen Mann und Frau braucht mit anderen Worten nicht die Tür für eine treue eheähnliche Beziehung zwischen Menschen gleichen Geschlechts zu schließen. Seine Worte geben uns keinen deutlichen Hinweis auf den Inhalt der Ehe in anderen Beziehungen als denen, die existierten, als Jesus seine Worte über die Ehe vor fast zweitausend Jahren äußerte.

Andere relevante Perspektiven

Es gibt auch andere Aspekte, die relevant sind für eine Stellungnahme zu der Frage, ob die Ehe auch gleichgeschlechtliche Paare einschließen kann.

Eine Kinderperspektive

Im christlichen Glauben nehmen die Kinder eine Sonderstellung ein. Es ist deshalb wichtig, die Sache aus einer Kinderperspektive zu betrachten, wenn man Stellung zu der Frage nimmt, wo Kinder auf unterschiedliche Weise betroffen sind. Häufig sind diejenigen, die die Ehe als eine Beziehung zwischen Mann und Frau verstehen, von der Fortpflanzung und der Förderung der heranwachsenden

Familie als einen wichtigen Grund für die Ehe ausgegangen. Nur in der Vereinigung von Mann und Frau kann biologisch neues menschliches Leben entstehen. Man hat auch behauptet, es sei für die Verankerung des Kindes vorteilhaft, wenn es so weit wie möglich zusammen mit seinen biologischen Eltern aufwachsen kann, und deshalb solle die Beziehung zwischen Mann und Frau eine Sonderstellung in der Gesetzgebung einnehmen.

Man kann jedoch entgegen, dass homosexuelle Paare mittlerweile das Recht haben, einen Antrag auf Adoption eines Kindes zu stellen, lesbische Frauen Hilfe bei der künstlichen Befruchtung erhalten können und es in vielen homosexuellen Familienbildungen Kinder aus früheren Verhältnissen gibt. Zudem kann einer der Partner in einem homosexuellen Verhältnis Kinder mit einer Person anderen Geschlechts bekommen. Das bedeutet, dass eine beachtliche Anzahl von Kindern im Rahmen homosexueller Partnerschaftsbeziehungen aufwächst. Aus einer Kinderperspektive lässt sich die Wichtigkeit konstatieren, Fragen zur Kinderfürsorge hervorzuheben und sich nicht einseitig bei der biologischen Elternschaft aufzuhalten. Die Gesellschaft trägt eine Verantwortung, Kinder zu unterstützen und zu schützen, u. a. durch die Gesetzgebung. Homosexuellen Paaren die Möglichkeit zu geben, eine Ehe zu schließen, kann eine Unterstützung für Kinder darstellen, die im Rahmen solcher Beziehungen aufwachsen. Der Ombudsmann gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Neigungen, Hans Ytterberg, sagte bei dem Hearing des Theologischen Komitees *Liebe, Zusammenleben und Ehe*:

Und sollte es wirklich so sein, dass die Ehe den idealen Rahmen für das Heranwachsen des Kindes bildet, stellt es natürlich eine unzumutbare Diskriminierung von Kindern homosexueller Eltern dar, wenn man ihnen die Möglichkeit verweigert, in einer Familienbildung aufzuwachsen, in der die Ehe den Rahmen bildet. (S. 132)

Eine Gerechtigkeitsperspektive

Ein wichtiges Argument zugunsten der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare hat mit der Forderung nach Gerechtigkeit zu tun. Die Möglichkeit zur Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare würde eine Unterstützung für eine ausgesetzte Gruppe in der Gesellschaft bedeuten. Sie gäbe zu erkennen, dass die Gesellschaft die homosexuelle Beziehung vollständig gleich bewertet wie die heterosexuelle.

Unter Homosexuellen gibt es verschiedene Meinungen, auf welche Weise homosexuelle Beziehungen rechtlich geregelt werden sollten. RFSL [Schwedens Reichsverbund für die Rechte von Homosexuellen, Bisexuellen und Trans] wie auch HomO [Schwedens Kanzlei des Ombudsmannes gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Neigungen] fordern die Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare. Andere meinen dagegen, man solle, weil eine homosexuelle Beziehung anders sei als eine Beziehung zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts, verschiedene Begriffe in der Gesetzgebung verwenden. Es gibt Homosexuelle, die erklären, die Ehe als Institution gehöre zu einem patriarchalischen, hierarchischem System und eine Beziehung zwischen Personen gleichen Geschlechts solle von so einer Belastung frei sei.

In der Gerechtigkeitsperspektive gibt es auch eine Menschenrechtsdimension. Im streng rechtlichen Sinne kann behauptet werden, schon das Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft [lagen om registrerat partnerskap] erfülle die in den internationalen Konventionen über das Recht jedes Menschen zur Eheschließung und Familiengründung gestellten Anforderungen. Dies trifft jedoch in gleich hohem Maße auf das neue Gesetz zu, in dem der Ehebegriff mit der Aufnahme

gleichgeschlechtlicher Paare eine Erweiterung erfuhr. Die gesonderte Behandlung, die die Partnerschaft mit sich führte, wurde von vielen — Heterosexuellen wie auch Homosexuellen — als diskriminierend empfunden, und die nun erfolgte rechtliche Änderung artikuliert eine darunter liegende Meinungsverschiebung, nach der der gleiche Wert und die gleichen Rechte für homosexuelle Personen und Paare in der Gesellschaft ausdrücklich bekräftigt werden. Insofern kann die Gesetzesänderung als eine Stärkung der Menschenrechte betrachtet werden.

Tradition und Ökumenismus

Wie oben hervorging, wurde die Ehe in den christlichen Kirchen einer langen Tradition entsprechend als eine Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau interpretiert. Die gleiche Auffassung gibt es auch in anderen Weltreligionen. Die Ehe als rechtlich geregelte Lebensgemeinschaftsform zwischen Mann und Frau mit Schutz der heranwachsenden Familie gibt es in den meisten derzeitigen Gesellschaften ungeachtet von Kultur und Religion.

Unter den christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften schließen sich viele der Meinung an, der Begriff „Ehe“ bezeichnet die Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau. Das gilt sowohl in Schwedens ökumenischem Zentralorgan Sveriges Kristna Råd als auch international, z. B. in der Porvoo-Gemeinschaft und dem Lutherischen Weltbund. Die Schwedische Kirche hat lange Zeit auf unterschiedlichen Ebenen am Informationsaustausch und an theologischen Diskussionen über die Verhaltensweise verschiedener Kirchen gegenüber der homosexuellen Lebensgemeinschaft teilgenommen. Das gilt u. a. im oben genannten Zusammenhang. Das Theologische Komitee hat z. B. eine Konsultation für die Porvoo-Kirchen organisiert. Es herrschen unterschiedliche Meinungen darüber, wie umfassend so ein Austausch sein sollte, damit er für ausreichend gilt. Es gibt auch verschiedene Ansichten über die Frage, ob eine Kirche in einem bestimmten Prozess vorangehen sollte, oder ob man erst handelt, wenn in kontroversen Fragen ein Konsensus zwischen den Kirchen, die untereinander Vereinbarungen getroffen haben, erreicht wurde.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen würde unter Spannungen leiden, wenn die Schwedische Kirche die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare befürwortete. Sollte so ein Beschluss gefasst werden, ist es jedoch wichtig, dass der ökumenische Dialog fortgeführt wird trotz der bestehenden Meinungsverschiedenheiten und trotz der gegen den Prozess angeführten kritischen Einwände. Die Förderung der ökumenischen Kontakte und die Arbeit für eine größere Gemeinschaft zwischen den Christen sind sehr wichtig. Allerdings ist auch die Unterstützung von Gruppen, die sowohl in der Gesellschaft als auch in der Kirche vernachlässigt werden, ebenfalls sehr wichtig. Ein fortgesetzter Dialog und weitere Zusammenarbeit sind sowohl für den Ökumenismus als auch für homosexuelle Personen von wesentlicher Bedeutung.

5. Die Schwedische Kirche und das neue Ehegesetz

Es wurde deutlich, dass es Argumente zugunsten einer Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare gibt. Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit, mit anderen Argumenten zu anderen Schlussfolgerungen zu gelangen. Der Zentralrat beantragte in seiner Stellungnahme zum Bericht *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare — Trauungsfragen*, das Wort „Ehe“ nur zur Bezeichnung der Beziehung zwischen einer Frau und einem Mann zu verwenden, selbst wenn es eine beachtliche Minorität im Zentralrat gab, die beantragte, man hätte den Vorschlag des Berichts auch in diesem Punkt annehmen sollen. Beide

Auffassungen kamen auch in den Antworten auf das an die Diözesen geschickte Schreiben zur erweiterten Einholung von Stellungnahmen zum Ausdruck, jedoch mit einer bestimmten Majorität zugunsten der Auffassung, das Wort "Ehe" solle nur bei Paaren unterschiedlichen Geschlecht Verwendung finden.

Durch den Reichstagsbeschluss vom 1. April 2009, die Bezeichnung „Ehe“ zur Aufnahme gleichgeschlechtlicher Paare zu erweitern, muss konstatiert werden, dass der Gesetzgeber in diesem Punkt die von der Schwedischen Kirche sowie von anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften angeführten Ansichten nicht berücksichtigt hat. Ebenso muss konstatiert werden, dass sich die Agende zur Segnung einer eingetragenen Partnerschaft, die vom Zentralrat 2006 beschlossen wurde, nicht mehr verwenden lässt, weil man eine „Partnerschaft“ nicht mehr eintragen kann. Die Schwedische Kirche muss in dieser Situation Stellung beziehen, inwieweit sie auch in Zukunft ihr Trauungsrecht wahrnehmen soll und inwieweit man in diesem Fall gleichgeschlechtliche Paare traut bzw. anbietet, deren standesamtlich geschlossene Ehe zu segnen.

Die Schwedische Kirche kann in dieser Situation eine erneute Prüfung der Argumente durchführen und ihre Einstellung ändern. Aber selbst wenn man nach einer erneuten Abwägung der Argumente für oder gegen eine Veränderung immer noch zum Schluss kommt, man würde am liebsten eine andere Bezeichnung als „Ehe“ für die Beziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren sehen, z. B. „Partnerschaft“, so müsste die Schwedische Kirche Stellung dazu nehmen, wie man sich gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren verhalten soll, die sich trauen lassen möchten oder eine Ehe eingegangen sind. Vorausgesetzt die Schwedische Kirche lehnt die Wahrnehmung ihres Trauungsrechts nicht ab, gibt es drei mögliche Verhaltensweisen gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren, die sich an die Kirche wenden:

1. Sowohl die Trauung als auch die Segnung einer standesamtlich geschlossenen Ehe anbieten.
2. Nur die Segnung einer standesamtlich geschlossenen Ehe anbieten (die dann in der Segnungshandlung anders bezeichnet werden kann). Diese Alternative entspricht der bisher geltenden Agende mit Segnung einer eingetragenen Partnerschaft. Sie kann für diejenigen geeignet sein, die die Beziehung eines Paares segnen möchten, obwohl sie die Auffassung vertreten, die Schwedische Kirche sollte keine gleichgeschlechtlichen Ehen schließen, weil sie der Meinung sind, der erweiterte Ehebegriff stimme nicht mit dem Eheverständnis der Kirche überein.
3. Sich auch nicht bereit erklären, eine standesamtlich geschlossene Ehe zu segnen, mit der Erklärung, dass der Ehebegriff der Gesetzgebung nicht mit dem Eheverständnis der Kirche übereinstimmt.

Diese Situation zeigt große Ähnlichkeiten mit der Situation, in der sich die Schwedische Kirche in den frühen Jahren des 20. Jahrhunderts befand, als sich die Frage stellte, wie man sich einem Gesetz gegenüber verhalten sollte, das die Wiederheirat zuließ. Diese Debatte wurde von Olof Sundby in *Lutherisches Eheverständnis* untersucht. Wie oben hervorging, unterscheidet Sundby zwischen dem Eheverständnis der Kirche als einer moralisch verpflichtenden Regelung und dem vom Staat beschlossenen Gesetz, laut dem die Ehe als ein Vertrag verstanden wird. Laut Sundby bildet das Verständnis als Vertrag einen „diametralen Gegensatz“ zum christlichen und kirchlichen Eheverständnis. Sundby schreibt:

Ein Problem entsteht, [...] wenn sich der Staat und die Kirche *in ihrer Auffassung der Ehe als zivilrechtlicher Institution* zu scheiden beginnen. Man kann zu einem Punkt kommen, wo die Kirche ihre

Mitwirkung im zivilrechtlichen Zusammenhang nicht länger ausüben kann, weil dieses Zivilrecht säkularisiert wurde... (S. 209)

Sunby betont jedoch gleichzeitig, die Ehe sei ein weltliches Ding und widersetzt sich, wie oben hervorging, bestimmt dem Gedanken, die Auffassung der Kirche zur Ehe solle der Gesetzgebung des Staates zugrunde gelegt werden. Das würde die Vermischung von geistlichen und weltlichen Regimenten bedeuten, durch die Gott seine Absichten verwirklicht. Weil die Ehe zum weltlichen Regiment gehört, ist es nicht die Aufgabe der Kirche, über die Formen für die Ehe zu bestimmen. Dagegen ist es laut Sundby wichtig, dass es eine Dialektik zwischen beiden Regimenten gibt. Die Kirche erfüllt mit der kritischen Prüfung der Gesetze der Gesellschaft eine wichtige Aufgabe.

Diejenigen, die es in der derzeitigen Situation am liebsten gesehen hätten, dass der Begriff „Ehe“ der Beziehung zwischen Frau und Mann vorbehalten geblieben wäre, haben die Frage zu beantworten, ob dem erweiterten Ehebegriff die gleiche Würde zuteil würde, wenn die Kirche „aus dem zivilrechtlichen Zusammenhang austreten“ muss. Sollte die Schwedische Kirche diesen Schritt vollziehen, ist trotzdem weiterhin Stellung zu nehmen der Frage, wie sich die Kirche gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren verhalten soll, die sich an die Kirche wenden und um die Segnung einer standesamtlich geschlossenen Ehe bitten.

Gibt es eine Grenze dafür, wie weit sich die Ehe verändern kann?

Man kann sich fragen, ob die Schwedische Kirche jeder Veränderung in der Ehegesetzgebung zustimmen sollte und trotzdem weiter Trauungen vollziehen kann. Wie sollte man sich z. B. einem Gesetz gegenüber verhalten, das die Eheöffnung für mehr als zwei Personen gestattet. Ein Vorschlag für so eine Veränderung wurde von der RFSL und einigen politischen Jugendverbänden unterbreitet.

Der Gedanke, dass die Polygamie in Zukunft erlaubt sein könnte, wurde manchmal auch als ein Argument gegen die Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare vorgebracht. Die Argumentation war, dass so ein Schritt den Weg für eine Eheöffnung auch für Beziehungen zwischen mehreren Personen ebnen würde. Der Gedankengang folgt dem so genannten „Argument der schiefen Ebene“, bei dem man davon ausgeht, ein Beschluss ebne den Weg für einen anderen, einen dritten und so weiter, bis man schrittweise etwas erreicht, das zu Beginn als offensichtlich verwerflich betrachtet wurde.

Wie oben hervorgegangen ist, gibt es Beispiele für Polygamie im Alten Testament. Da handelte es sich um die so genannte Polygynie: ein Mann hatte mehrere Frauen. Wie oben erwähnt, wurde dies schon im Neuen Testament und seiner Zeit hinterfragt. In der christlichen Tradition hat es seither einen weiteren Ausgleich in der Über- und Unterordnung zwischen Männern und Frauen gegeben, zugunsten einer gleichberechtigteren Sichtweise. Eine Akzeptanz der Polygynie würde eine Wiederherstellung einer völlig unzeitgemäßen patriarchalischen Ordnung bedeuten. Auch die Polyandrie (d. h. eine Frau hat mehrere Männer) ist mit dem zeitgenössischen Gleichberechtigungsideal unvereinbar.

Weiter kann man sich sehr wohl fragen, ob die gegenseitige Liebe und Treue, die eine Ehe auszeichnen sollte, sich in einer Beziehung zwischen mehreren Personen entwickeln könne. Die Liebe hat viele Ausdrucksformen und kann sich in verschiedene Richtungen wenden: zu Kindern, Eltern und Mitmenschen und zu Gott. Die eheliche Liebe hat jedoch ihren eigenen Charakter, der sich von anderen Liebesformen unterscheidet. Hierzu zählt die sexuelle Gemeinschaft, die die innere Beziehung vertieft. Diese Liebe kann kaum auf mehrere Personen gleichzeitig

gerichtet werden. Die Ehe ist eine Personengemeinschaft zwischen zwei Personen, die in dieser Hinsicht einzigartig füreinander sind. Wie zuvor erwähnt, zielt die Ehe auf eine lebenslange Gemeinschaft zwischen zwei Individuen ab. Es gibt deshalb keinen Grund zur Befürchtung, die derzeitige Befürwortung der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare würde in Zukunft zu einer Akzeptanz polygamer Beziehungen führen.

Der Theologe Werner Jeanrond schreibt in *Die veränderte Landschaft der Liebe*:

Wenn wir lieben, suchen wir die andere Person. Liebe möchte nichts mehr, als sich zur anderen Person in Beziehung zu setzen, die andere Person kennenzulernen, sie zu bewundern, am Leben der anderen Person teilzuhaben, mit der anderen Person zusammen zu sein. Keine andere Person kann an meiner Stelle lieben. Es gibt keine stellvertretende Liebe. Die Liebe fordert eine konkret handelnde Person, ein liebendes Subjekt.

In dieser Charakterisierung wird die ganze Zeit davon ausgegangen, dass die Liebe auf eine Person gerichtet ist. Wir würden nicht akzeptieren, wenn die Person, die wir lieben, Liebe für eine andere Person empfindet. Es ist wichtig, von der Person, die man liebt, als einzigartig gesehen zu werden.

Für eine Stellungnahme zu der Frage, wie sich die Regelungen der Gesellschaft verändern können und sollten, muss man zu der Frage zurückgehen, welche Zwecke diese zu erfüllen haben. Wie oben hervorgegangen ist, handelt es sich nicht zuletzt um die Verteidigung der schwachen Seite. Man kann sich schwer vorstellen, dass Polygamie einem solchen Zweck dienen würde.

6. Schlussfolgerungen des Theologischen Komitees

Nach einer wohl überlegten Beurteilung der [...] vorgeführten Argumente konstatiert das Theologische Komitee, dass es aus theologischen Gründen für die Schwedische Kirche gerechtfertigt ist, die vom Staat verabschiedete Gesetzgebung, dass die Ehe auch gleichgeschlechtliche Paare einschließt, zu befürworten.

Die Ehe ist laut evangelisch-lutherischer Auffassung eine Gesellschaftsinstitution, die von zivilen Behörden geregelt wird. Aus einer schöpfungstheologischen Perspektive hat die Ehe das Ziel, die innere Beziehung zwischen den Ehepartnern zu stützen und einen sicheren Rahmen für die heranwachsenden Kinder zu schaffen. Dieses Bedürfnis besteht auch in Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts. Aus einer bibeltheologischen Perspektive gilt, dass das Gebot der Liebe über anderen Geboten und Verboten in der Bibel steht. Das Entscheidende bei den menschlichen Lebensgemeinschaftsformen sind deshalb nicht einzelne Bibelworte, sondern was für Menschen nützlich oder schädlich ist. Bei der Stellungnahme der Kirche zum Thema der gleichgeschlechtlichen Ehe ist deshalb die relevante Frage, ob diese Ehe den Menschen schadet oder nützt.

Laut dem Theologischen Komitee sollte die Schwedische Kirche — unter der Voraussetzung, dass man sich für die Wahrnehmung des Trauungsrechts in der angebotenen Form entscheidet — Trauungen für gleichgeschlechtliche Paare vollziehen sowie Segnungen einer standesamtlich geschlossenen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare anbieten können.